



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 29

Donnerstag, den 24. Juni 2021

Nummer 6

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 09.07.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 23.07.2021



*Freibadsaison
in Bad Sulza eröffnet*

ÖFFNUNGSZEITEN des Freibades

MONTAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

DIENSTAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

MITTWOCH
von 10.00 bis 20.00 Uhr

DONNERSTAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

FREITAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

SAMSTAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

SONNTAG
von 10.00 bis 19.00 Uhr

Am 4. Juni 2021 erfolgte um Punkt 10:00 Uhr die Eröffnung der Freibadsaison 2021.

Gemeinsam mit dem Ortschaftsbürgermeister Dieter Kranich und dem Rettungsschwimmer*innen Team, der Familie Krug, durften wir als ersten Gast Frau Angela Müller aus Niederroßla, als zweiten Gast Frau Jutta Rödiger auch aus Niederroßla und als Dritten Gast die Familie Meyer aus Bad Bibra mit kleinen Präsenten begrüßen.

Der Ortschaftsbürgermeister Kranich wagte sogar einen Sprung vom 3-Meter-Turm ins Wasser.

Für die Eröffnung des Freibades wurde im Vorfeld viel restauriert oder erneuert. So wurden Dacharbeiten an den Holzhäusern, Malerarbeiten im Kasenhäuschen und Restaurationsarbeiten am Wirtschaftsgebäude vorgenommen.

Zudem freuen wir uns sehr, unseren Gästen die neuen Tischtennisplatten und die Hochsitze für unser Rettungsschwimmerteam präsentieren zu können.

Dirk Schütze
Bürgermeister



*Wir wünschen allen Gästen
viel Spaß im Freibad!*

Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
 Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

Kasse	Frau Eckart	036461 24125
	Frau Hübner	036461 24126
	Frau Bothe	036461 24127
	Frau Frost	036461 24128

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	geschlossen
Freitag	geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Allgemeine Verwaltung	Telefon	036461 241 0
	Telefax	036461 241 12

Bürgermeister	Herr Schütze	015112673135
Sekretariat	Frau Kitze	036461 241 0
E-Mail:	stadtverwaltung@bad-sulza.de	

AMT I

Amtsleiterin	Frau Polster	036461 24114
--------------	--------------	--------------

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

hauptamt@bad-sulza.de
 SGL`in
 Kommunalversicherungen/
 Stadtarchiv Frau Scharch 036461 24118
 Gehalt und Besoldung/
 Jugend und Soziales Frau Feldrappe 036461 24115
 Sitzungs- und Infodienst Frau Kindervater 036461 24116
 Standesamt/
 Friedhofsverwaltung
standesamt@bad-sulza.de Frau Goebel 036461 24132
 Pass- und Meldewesen Frau Büttner 036461 24133
 Frau Uhlmann 036461 24134
einwohnermeldeamt@bad-sulza.de
 Außenstelle Wormstedt Frau Uhlmann 036464 76021

Sachgebiet Kämmeri

kaemmerei@bad-sulza.de
 SGL`in / Kämmerin Frau Haake 036461 24120
 Steuern und Abgaben Frau Baum 036461 24135
 Frau Rödiger 036461 24122

AMT II

Amtsleiter	Herr Hammer	036461 24130 01728710482
------------	-------------	-----------------------------

Sachgebiet Ordnungsamt

ordnungsamt@bad-sulza.de
 SGL n.b.
 Brand- und Frau
 Katastrophenschutz Bischof-Denner 036461 24119
 Sicherheit und Ordnung Herr Heinecke 036461 24131

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

bauamt@bad-sulza.de
 SGL`in Frau Hackbart 036461 24141
 Bautechnik, Bauverwaltung,
 Bauordnung Frau Seidel 036461 24142
 Liegenschaften,
 Mieten und Pachten Frau Pilz 036461 24121
liegenschaften@bad-sulza.de

Kontaktbereichsbeamte

PHM Mario Schenke

Markt 1, 99518 Bad Sulza
 Sprechzeiten immer donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036461 241-31
 Mobil: 01736959819

Bad Sulza Nord

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Sonnendorf, Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Wickerstedt und den Gemeinh Großheringen und Rannstedt.

PHM Ronald Wallor

Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
 Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036464 768074
 Mobil: 01742011023

Bad Sulza Süd

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt und den Gemeinh Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Obertrebra, Schmiedehausen + Lachstedt und Kapellendorf.

Stadtbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza

Herr F. Herrmann 01605345522

Notrufnummern

Polizei 110
 Rettungsdienst und Feuerwehr 112
 Kassenärztlicher Notdienst 116 117

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buerglermeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-0	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 21832	nach Vereinbarung
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	Mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	Mobil: 0151 12580113	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Jochen Meese	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	Mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	Mobil: 0152 28066934	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetau	privat: 036425 50991	Dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz Ortschaftsbüro: Kösnitz 32	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	privat: 036464 70506	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstädt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	Mobil: 0179 9257201 privat: 036421 23749	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhsborn Ortschaftsbüro: An der Quelle 44 E-Mail: ortschaftrat-pfuhsborn@gmx.de	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	Mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: ortschaf-reisdorf@web.de	Jessica Bischof-Denner	Falk Knoblauch		nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: romy.scharch@bad-sulza.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 036461 86362	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Mike Jennicke	Mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@ilm-provider.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 Mobil: 0172 1572313	nach Vereinbarung
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: gunterreckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	Mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise **Herausgeber:** Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12 Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses

Amtsblattes. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

BEHÖRDENBUS - jetzt liegt es an Ihnen!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nach konstruktiver und kooperativer Diskussion mit der Wirtschaftsförderung des Landratsamt Weimarer Land und der PVG Weimarer Land wird es ab Mai 2021 bis Dezember 2021 wieder den **Behördenbus** von Apolda über Rannstedt, Ködderitzsch, Gebstedt, Neustedt, Reisdorf, Auerstedt nach Bad Sulza und zurück, geben.

Die entsprechende finanzielle Beteiligung der Stadt wird für diesen Zeitraum ca. **1.200 €** betragen.

Wichtig dabei ist die Nutzung durch Sie, die Bürger.

Wir werden monatlich in unserem Amtsblatt für die Benutzung des Behördenbusses werben.

Am Ende des Jahres evaluieren PVG, LRA und wir die Fahrgastzahlen.

Sollte hier keine Auslastung erkennbar sein, werden wir auf die Variante des RUFBUS umsteigen müssen.

Dirk Schütze
Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Fahrplan Linie 288



(Gültig ab 06.05.2021)

Öffnungszeiten Grünschnittcontainer

Die Öffnungszeiten und Standorte der jeweiligen Grünschnittcontainer unserer Ortschaften bzw. Gemeinden entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Ort/Öffnungszeiten		Lage
Bad Sulza		
Mo - Do	09.00 - 15.00 Uhr	Bauhof in den Eimsenwehren 12 F
Fr	09.00 - 13.00 Uhr	
Sa	08.00 - 13.00 Uhr	
Reisdorf		
Fr - So	14.00 - 18.00 Uhr	Reisdorfer Schenkweg
Wormstedt		
durchgängig offen		Ortsausgang Richtung Kösnitz, hinter der Schule
Großheringen		
durchgängig offen		In der Aue, am Sportplatz hinter dem Garagenkomplex
Niedertrebra		
Mi	15.00 - 17.00 Uhr (Sommerzeit - 18.00 Uhr)	Straße nach Eberstedt, ggü. dem Sportplatz
Sa	09.00 - 12.00 Uhr	

Ihre
Stadtverwaltung Bad Sulza

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich
erfüllende Gemeinde

BUS 288 Apolda - Gebstedt - Bad Sulza

Montag-Freitag	●	①	●
Apolda, Busbahnhof H5	6.15	8.15	14.00
Apolda, Schwimmhalle			14.02
Apolda, Schlachthof	6.18	8.18	14.04
Zottelstedt			14.08
Mattstedt			14.10
Apolda, Wartburg	6.22	8.22	
Poche	6.25	8.24	14.12
Rannstedt, Schülerhaltestelle	6.29		14.15
Abzw. n. Ködderitzsch	6.30	8.28	14.16
Ködderitzsch	6.33	8.31	14.19
Rannstedt B87	6.36	8.34	14.22
Neustedt		8.36	14.24
Gebstedt, Schülerhaltestelle	6.43	8.38	14.26
Neustedt	6.47	8.42	14.30
Abzw. n. Reisdorf	6.49	8.44	14.32
Reisdorf	6.51	8.46	14.34
Auerstedt	6.54	8.49	14.37
Bad Sulza, Waidstraße	6.58	8.53	14.41
Bad Sulza, Regelschule	7.03		14.43
Bad Sulza, Kirchstr.		8.55	

● = an Schultagen ① = Donnerstag

BUS 288 Bad Sulza - Gebstedt - Apolda

Montag-Freitag	●	●	①	●	●	●
Bad Sulza, Regelschule		7.05			13.15	14.45
Bad Sulza, Kirchstr.			11.05			
Bad Sulza, Eckartsb. Str.			11.07	12.33	13.18	14.48
Auerstedt		7.12	11.12	12.38	13.23	14.53
Reisdorf	6.59	7.15	11.15	12.41	13.26	14.56
Abzw. n. Reisdorf	7.01	7.17	11.17	12.43	13.28	14.58
Neustedt	7.03	7.56	11.19	12.45	13.30	15.00
Gebstedt, Schülerhaltestelle	7.06	7.06	11.22	12.48	13.33	15.03
Neustedt	7.09	7.09	11.24	12.50	13.35	15.05
Rannstedt, Schülerhaltestelle				12.53	13.38	15.08
Abzw. n. Ködderitzsch	7.11	7.11	11.29	12.55	13.40	15.10
Ködderitzsch	7.15	7.15	11.32	12.58	13.43	15.13
Rannstedt B87	7.18	7.19	11.35		13.46	15.16
Rannstedt B87	7.19	7.19	11.35		13.46	
Wickerstedt, Schule		7.24				
Poche	7.21		11.37		13.48	
Apolda, Wartburg			11.39		13.50	
Mattstedt	7.24					
Zottelstedt	7.27					
Niederroßla, Dorf	7.29					
Niederroßla, Siedlung	7.30					
Apolda, Schlachthof	7.32		11.41		13.52	
Apolda, Glockenhofcenter	7.35					
Apolda, Kantplatz	7.39					
Apolda, Busbahnhof H9			11.43		13.54	
Apolda, Busbahnhof H10	7.41					

● = an Schultagen ① = Donnerstag
◐ = Nur zum Ausstieg

Gesellschaftliches Leben auf dem Weg in die Normalität

Öffnungen von kommunalen Einrichtungen

Auf Grund der rückläufigen Fallzahlen und der niedrigen Inzidenzwerte im Rahmen der Corona Pandemie sind das gesellschaftliche, politische, sportliche und private Leben auf dem Weg in die Normalität.

Unsere Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Kinderspielplätze und Sportplätze dürfen ab SOFORT wieder genutzt werden. Da die Pandemie aber noch nicht überstanden ist, bitte ich ausdrücklich darum, die Allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin einzuhalten.

Wenn wir uns GEMEINSAM an die Vorgaben halten, können wir auch GEMEINSAM diese Pandemie überstehen.

Bleiben Sie gesund.
Dirk Schütze
Bürgermeister

Ausschreibung

Im Freibad der Stadt Bad Sulza wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein **Mitarbeiter (m/w/d)** für den angrenzenden **Freibad-Kiosk** gesucht. Die zu erfüllenden Tätigkeiten umfassen die Zubereitung und den Verkauf von Speisen und Getränken.

Interessierte wenden sich bitte telefonisch unter 036461 241-14 oder per Mail an hauptamt@bad-sulza.de an die Hauptamtsleiterin Frau Polster.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Bürger, ihre Dokumente auf die Gültigkeit zu überprüfen.

Die Beantragung von Dokumenten liegt allein in Verantwortung des Bürgers selbst. Bei Verstößen ist mit Strafen zu rechnen:

- Wer **vorsätzlich** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen

ab 3 Monate	10,00 € Verwarngeld
ab 4 Monate	15,00 € Verwarngeld
ab 6 Monate	20,00 € Verwarngeld
ab 8 Monate	30,00 € Verwarngeld
ab 10 Monate	35,00 € Verwarngeld
- Wer es **leichtfertig** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen

ab 3 Monate	5,00 € Verwarngeld
ab 4 Monate	7,00 € Verwarngeld
ab 6 Monate	10,00 € Verwarngeld
ab 8 Monate	15,00 € Verwarngeld
ab 10 Monate	20,00 € Verwarngeld
ab 12 Monate	35,00 € Verwarngeld
- Wer es als Ausweisinhaber unterlässt, seinen **Personalausweisverlust unverzüglich** anzuzeigen 10,00 € Verwarngeld
- Wer seinen alten, seinen wiederaufgefundenen (gültigen oder auch schon ungültigen) Ausweis oder seinen abgelaufenen Personalausweis nicht abgibt 10,00 € Verwarngeld
- Wer unbefugt in Ausweisen (Pässen) Veränderungen vornimmt 25,00 € Verwarngeld
- Wer seinen Ausweis nach erfolgtem Wohnungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung der Anschrift vorlegt 10,00 € Verwarngeld

Wer im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, kann auf die Beantragung eines Personalausweises verzichten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Reisepässe keine Adressangaben enthalten und somit für eine Legitimation bei Behörden, Geldinstituten usw. eine aktuelle Meldebescheinigung mit vorgelegt werden muss. Die Meldebescheinigung erhalten Sie ebenfalls für eine Gebühr von 8 € in der Meldebehörde.

Im eigenen Interesse bitten wir um die Prüfung der Dokumente und die entsprechende Veranlassung.

Ihr Einwohnermeldeamt

Pflicht für die Abgabe von Fingerabdrücken bei der Beantragung von Personalausweisen ab dem 02.08.2021

bei der Beantragung von Personalausweisen ab dem 02.08.2021

Mit dem Gesetz zur „Stärkung der Sicherheit im Pass- Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“ v. 03.12.2020 und gemäß der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Personalausweise künftig mit einem hochsicheren Speichermedium versehen, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält.

Diese Pflicht tritt zum 2. August 2021 in Kraft. Die Erfassung der Fingerabdrücke ist für antragsstellende Personen ab sechs Jahren verpflichtend. Alte Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

Die EU-Verordnung begründet die zwangsweise Einführung der Fingerabdruckspeicherung damit, es gebe „immer mehr gefälschte Personalausweise“, zudem sei die Erhöhung der Fälschungssicherheit ein Beitrag im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus.

Dokumente liegen zur Abholung bereit

Bürger, die ihren Reisepass **bis zum 10.05.2021** beantragt haben, können diesen während der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Einwohnermeldeamt Bad Sulza abholen.

Bitte bringen Sie Ihre bisherigen (alten) Dokumente mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal darauf hin, dass eine Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Liegefrist des letzten Verstorbenen schriftlich beantragt werden muss. Dazu reicht ein formloser Antrag für die Genehmigung der Einebnung an die Stadt Bad Sulza, Friedhofsverwaltung, Markt 1, 99518 Bad Sulza.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Liegefrist ohne vorherige Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit bedeutet und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Grit Uhlmann
Friedhofsverwaltung

Pflichten gemäß Reinigungssatzung

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder auf die allgemeinen Reinigungspflichten aufmerksam machen.

Nach den aktuellen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sulza und den einzelnen Gemeinden unseres Verwaltungsbereiches, sind die Eigentümer aller innerörtlichen Grundstücke dazu verpflichtet, die Reinigung der an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen regelmäßig durchzuführen. Dabei sind der Gehweg, die Schrammborde sowie die Fahrbahn bis zur Mitte zu säubern.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass abzuholender Sperrmüll erst einen Tag vor der Abholung im öffentlichen Bereich abgestellt werden darf.

Der Verstoß gegen die Bestimmungen der jeweiligen Satzungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- € geahndet werden.

Im Interesse eines sauberen Umfeldes hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Ordnungsamt Bad Sulza

Firmenwerbeschilder Ortseingänge Bad Sulza

Da Firmenwerbung außerhalb des Standorts der Leistung im öffentlichen Bereich des Stadtgebietes nicht erlaubt ist, wird die Machbarkeit von Werbung an den Ortseingängen geprüft. Dabei wäre ein erster Vorschlag, Werbegerüste an ausgewählten Punkten aufzustellen und interessierten Firmen und Gewerbetreibenden darauf die Möglichkeit zu geben, mit einzelnen Tafeln auf sich aufmerksam zu machen. Die Tafelgröße würde in ein oder zwei Formaten vorgegeben, das Design kann selbst gestaltet werden.

Als erster Schritt ist aber festzustellen, wie hoch die Nachfrage nach solchen Werbetafeln ist. Wir möchten deshalb alle interessierten Firmen und Gewerbetreibenden aus dem Stadtgebiet darum bitten, uns eine kurze Info mit den entsprechenden Kontaktdaten zukommen zu lassen. Dies kann per Email an ordnungsamt@bad-sulza.de oder schriftlich an die Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza erfolgen.

Ordnungsamt Bad Sulza

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Rede zum Stadtrat am 27. Mai 2021

„Viele Vorbehalte und Hoffnungen, die im Prinzip gerechtfertigt waren, wurden in Abrede gestellt.“

Luc de Clapiers

(Marquis de Vauvenargues
Französischer Philosoph und
Schriftsteller, 1715 – 1747)



Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Kurgesellschaft, sehr geehrte Ortschaftsbürgermeisterinnen und Ortschaftsbürgermeister, liebe Einwohnerinnen, Einwohner, Gäste und werte Pressevertreter,

ein herzliches Willkommen zu unserer heutigen Stadtratssitzung. Ich freue mich sehr über die aktuelle Entwicklung der Pandemielage.

Die Fall-Zahlen unserer Landgemeinde der Inzidenzwert des Kreises Weimarer Land sprechen eine deutliche Sprache der **Entspannung** - der **Hoffnung** - der **Zuversicht**.

So sind es nach aktueller Information des Landratsamtes in der Landgemeinde 29 Fälle und in der Erfüllenden Gemeinde 11 Fälle.

Noch vor einigen Tagen waren es in der Landgemeinde weit über 50 aktive Fälle.

Der Inzidenzwert liegt im Kreis Weimarer Land heute bei 46,3 (**Stand 27.05.2021**).

Die Kombination von Impfungen, Testen und Einhalten der AHA Regeln lässt uns weiter positiv in die Zukunft blicken. Es liegt an uns Allen.

An dieser Stelle möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Testzentrum Bad Sulza, sprich der verantwortlichen Apotheke am Darrplatz, hier stellvertretend Herrn Kai Herrmann, herzlich danken.

Mit der Initiierung der Testtage Dienstag- und Donnerstagvormittags und dem zusätzlichen Mittwochnachmittag konnten und wollten wir GEMEINSAM auf die Bedürfnisse unserer Unternehmen und auch der Bürger vor Ort eingehen.

Das ist nicht selbstverständlich.

Die Stadtverwaltung bewegt sich wieder im normalen Personalfluss.

Größtenteils sind alle Erkrankten wieder genesen und alle in Quarantäne befundenen Mitarbeiter*innen wieder im Rathaus.

Unser Verwaltungshandeln, auf eine Terminvergabe umzustellen und mit dem Schleusensystem zu arbeiten, waren richtige und wichtige Entscheidungen.

Ich möchte unseren Einwohnern für das Verständnis gegenüber der Verwaltung während der schwierigen Zeiten DANKE sagen.

Doch leider geht es nicht Allen so.

Weiterhin große Not haben die Klein- und Mittelständischen Unternehmen in unserer Region.

Aus diesem Grund haben wir die Gebühren im Rahmen der Außenbewirtschaftung oder dem Aufstellen von Ausstellungsstücken für das Jahr 2021 **AUSGESETZT!**

So wollen wir einen weiteren kleinen Beitrag zur Unterstützung der Unternehmen leisten.

Unsere letzte Stadtratssitzung liegt nun schon mehr als 2 Monate zurück.

Die geplanten Sitzungen des Hauptausschusses fanden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt.

Hier informierte ich u.a. über die 2 kleinen Veranstaltungen zum Tag der Befreiung, am 8. Mai 2021,, den Trägerwechsel des Weinberges An der alten Schule von der Regelschule an den Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V., die Wahlvorbereitung zur Bundestagswahl und eventuell zu Landtagswahl, über Ausschreibungen zur Besetzung von Personalstellen im Kindergarten Eckolstädt bzw. im Ordnungsamt der Stadtverwaltung, den aktuellen Stadt der Vorbereitung zu den Praxistagen der Schüler der Toskana Regelschule in Bad Sulza oder den Beitrag der Bundespolizei in ihrer Broschüre über das „tolerante Bad Sulza“ im Rahmendes IDAHOBIT 2019.

Leider mussten die Beratungen der Ortschaftsbürgermeister und der Bürgermeister mit der Stadtverwaltung verschoben werden. Diese werden in den nächsten 2 Wochen nachgeholt.

Dafür scheint das politische Leben wieder in unseren Ortschaften stattzufinden.

An dieser Stelle möchte ich meinem Beigeordnetem, Herrn Heinz-Jürgen Kronberg, für die Teilnahme an der Sitzung des OSR Sonnendorf und dem Amtsleiter Jörg Hammer für die Teilnahme an den Sitzungen in Bad Sulza und Reisdorf danken

Meine sehr geehrten Damen und Herren, werte Gäste,

Was wurde in unseren 2 Ämtern mit 4 Sachgebieten in den über 12 Wochen geleistet?

Amt 1

Sachgebiet allgemeine Verwaltung

Wie ich bereits vorhin erläuterte, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Einwohner da.

Terminvergaben sind zu einem wichtigen Arbeitsinstrument in der SV geworden.

Die Allgemeinverfügungen zur Corona Pandemie werden auch weiterhin durch die Amtsleiterin situationsabhängig aktualisiert und an alle Ortschaftsbürgermeister*innen weitergeleitet.

Die entsprechenden Aushänge werden ausgedruckt und liegen für die Ortschaftsbürgermeister*innen immer bereit.

Weiterhin arbeiten die Kolleginnen an der Vorbereitung der möglichen Wahlen im September. Die KIV Thüringen und die Deutsche Post AG werden hier wieder verlässliche Partnern beim Versenden der Wahlbenachrichtigungskarten sein.

Auf dem Weg zur DIGITALEN Verwaltung. (aktuell arbeiten wir ja an den Teilschnitten ThAVEL (digitale Antragstellung) und e-Government (digitale Aktenverwaltung) werden wir uns in einem **weiteren Pilotprojekt** beteiligen.

Hier geht es um das den Teilschnitt der des **E-Payment**, also dem bargeldlosen Bezahlen.

Für unser Einwohnermeldeamt und dem Bürgerbüro in Wormstedt werden wir insgesamt **3 Bürgermonitore** zur Anzeige von Dokumenten und **3 Unterschrifts-tablets** im Wert von rund **2.800 €** erwerben.

Eine Neueinstellung in unserem Kindergarten in Eckolstädt wird zum 1. Juni 2021 erfolgen.

Eine weitere Stelle soll zum 1. Juli 2021 besetzt werden. Hierfür fanden am Dienstag die Vorstellungsgespräche statt. Unsere beiden Nachbesetzungen können somit abgeschlossen werden. Weiterhin erhielten wir vor wenigen Tagen die Zusage für die **100% Förderung** einer Personalstelle im Kindergarten Eckolstädt mit ca. 100.000 € Personalkosten über das Projekt „Vielfalt

vor Ort begegnen- Professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“.

Sachgebiet Kämmerei:

Hier darf ich Ihnen mitteilen, dass der Förderbescheid für das Bauvorhaben „Ausbau des Kindergartens“ in Wickerstedt, im Wert von **rund 300.000 €** in der Verwaltung eingegangen ist. Jetzt muss durch das Bauamt geprüft werden, inwieweit dieses Bauvorhaben zeitnah auf den Weg gebracht wird.

Und am vergangenen Dienstag durfte ich Rechnungen für den Kauf von Bekleidung, Technik und Ausbildungsmaterialien für unsere Feuerwehren im Wert von **rund 50.000 €** unterschreiben. Was im Haushalt beschlossen wurde, wird auch realisiert.

Amt 2

Sachgebiet Bau:

Die aktuellen **Großprojekte** wie Gradierwerk, Siedepfanne oder Mehrzweckgebäude sind weiter in Bewegung. Hier bewegen wir uns auf dem letzten Teilabschnitt und schauen dem Bauende entgegen.

Die Bauvorhaben der Feuerwehr in Auerstedt, Bad Sulza und Neustedt laufen im Plan.

In Bad Sulza ist der Rohbau fertiggestellt und das Dach wurde heute Mittag errichtet.

In Neustedt wurde der Umbau fertiggestellt bis auf den Fußbodenbelag in der Fahrzeughalle.

In Auerstedt ich das Gerätehaus vollständig entkernt und die Rohbauarbeiten sind in vollem Gange.

Gestern habe ich die Bauerlaubnis zum Projekt „Ilm Bad Sulza – Sanierung Gewässerverunreinigung“ für die Thüringer Landesgesellschaft mbH im, welche im Auftrag des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) erteilt.

Hier soll Anfang Juni 2021 für ca. 14 Tage eine Fläche von ca. 377 qm der Ilm saniert werden. Ziel ist, die Ursache, welche an heißen Tagen immer wieder zu Verunreinigung der Ilm führt, zu beseitigen.

Auch in der Tourist-Info sind die Tage der Großbaustelle gezählt. Weiterhin befindet sich das Projekt WANDERWEGE auf seiner Zielgeraden.

Die Aufrechterhaltung des Tourismus trotz Pandemie, Baustellenbetreuungen und gleichzeitig Projektentwicklung oder Projektbegleitung haben Frau Kornhaas im letzten halben Jahr sehr beschäftigt. Weiterhin arbeitet unsere Kurdirektorin und ihr Team seit Monaten an der Gestaltung und Umsetzung der Wanderwege, sowie an dem neuen Erscheinungsbild der Homepage. Ein herzliches DANKESCHÖN hierfür.

Nähere Ausführungen hierzu folgen durch unsere Kurdirektorin.

Da man aber nicht stillstehen kann und darf, wird schon an den nächsten Ideen fleißig gearbeitet.

Nach Absprache mit dem Ortschaftsrat Sonnendorf und der Verwaltung wird derzeit die Idee eines Aussichtsturmes auf der Sonnenkuppe, oberhalb der Sonnenburg, als NEUES touristisches Ausflugsziel diskutiert.

Im Rahmen der Planungsmöglichkeiten sind schon einige Vorgesprächen gelaufen. Jetzt sollen zeitnah auch die demokratischen Gremien informiert werden.

Gleiches gilt für Ideen zum NEUEN „Park am Weintor“ und eines möglichen Versetzens der Bushaltestelle von der Kirchstraße in die Leopold-Bing-Straße.

Im Nachgang der letzten Sitzung des Hauptausschusses haben sich Stadtrat Tim Kröhnert und ich abgesprochen, dass wir zeitnah eine sogenannte „JUGENDTOUR“ durch unsere Ortschaften absolvieren wollen. Hier soll es um die Erarbeitung einer Prioritätenliste zur finanziellen Förderung von Maßnahmen in unseren Jugendclubs bzw. einen Sanierungskatalog gehen.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ soll dabei unser Motto mit den Jugendlichen sein.

Gerade Letzteres spielt bei der aktuellen Sanierung des Jugendclubs in der Ortschaft Wickerstedt eine große Rolle.

Hier durfte ich mich, unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln mit dem Ortschaftsbürgermeister Arnfried Hahn, Herrn Heunemann vom städtischen Bauhof und einigen Jugendlichen treffen.

Eine Baubegehung und eine gemeinsame Absprache zur weiteren Vorgehensweise, zu möglichen Ideen der Jugendlichen und dem Eigenengagement standen im Zentrum unseres Treffens.

In der Ortschaft Wickerstedt konnte die Baumaßnahme eines Teilstückes der Oberen Straße beendet werden. In den nächsten Tagen soll eine symbolische Freigabe erfolgen.

Erfreuliche Nachrichten gibt es zu den Aktivitäten unseres Doktoranden, Herrn Dr. Grossehelweg.

Er wird morgen erstmals seine bisherigen Ausarbeitungen im Rathaus präsentieren.

Sachgebiet Ordnung:

Vor wenigen Tagen fand die Sitzung der Wehrleitung und der Wehrführer aus unseren Ortschaften statt. Hier wurde das neue Brandschutzkonzept vorgestellt.

In diesem Konzept wurde die Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten in der Landgemeinde festgeschrieben. Gleichzeitig müssen unsere örtlichen Bedingungen für Brand- und Katastrophenschutz mit den rechtlichen Rahmen des Landes Thüringen in Übereinstimmung gebracht werden.

In unseren Ortsteilwehren wird das Konzept bis zum 30. Juni 2021 beraten mit den Schwerpunkten: Ausrückebereiche, Feuerwehrentechnik, die Aufstellung der aktuellen Fahrzeuge oder die mögliche Ausstattung in den Wehren unserer Ortschaften.

Das Konzept ist die Grundlage für finanzielle Förderungen, die Notwendigkeiten in der entsprechenden Wehr und dem Eigenanteil der Kommune.

Danach werden alle Informationen ausgewertet und wieder mit den Wehrleitern besprochen.

Wir als Wehrleitung stehen für jede Diskussion bereit.

Im März informierte ich Sie über aktuell laufende Absprachen zur Veranlassung von verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Es handelt sich hierbei um die Geschwindigkeitsbegrenzung in Auerstedt. Mit großer Freude darf ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der beantragten Fläche in der Ortschaft Auerstedt (Doppelkurve am Schloss) bereits die Begrenzung auf 30 km/h genehmigt wurde.

Nachdem nun die 2 neue Parkscheinautomaten, im Rahmen der Realisierung des Parkplatzkonzeptes, um das Rathaus aufgestellt wurden, müssen wir nun in der heutigen Stadtratssitzung auch die entsprechende Gebührenordnung beschließen.

Bis heute durfte ich viele positive Resonanzen wahrnehmen. Sei es die Entfernung der alten Parkuhren oder die 15-minütige Brötchentaste zum kurzen und kostenlosen Einkaufen beim Fleischer, Bäcker, im Café, oder oder oder.

Besonders von den Ladeninhabern habe ich ein positives Feedback erhalten.

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

auch wenn uns die aktuelle Situation immer noch fordert, zeigt uns das Zitat vom Luc de Clapiers, dem französischen Philosoph und Schriftsteller, dass wir nur erfolgreich sein können, wenn Vorbehalte abgebaut und mehr vertraut wird. Am Ende WOLLEN und WERDEN wir erfolgreich sein.

Ihr Dirk Schütze

Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Beschlüsse der XVI. Sitzung des Hauptausschusses vom 18. Mai 2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 89 - XVI / 2021

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XV. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XV. Hauptausschusssitzung vom 20.04.2021 - öffentlicher Teil – ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Beschlüsse der XVI. Sitzung des Stadtrates vom 27. Mai 2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Öffentliche Sitzung**Beschlusnummer 197 - XVI / 2021****Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XV. Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2021 - öffentlicher Teil**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XV. Stadtratssitzung – öffentlicher Teil vom 25.03.2021 mit nachfolgenden Veränderungen/Ergänzungen:

S. 2, 3. Zeile von unten - Herr Förster wird in Herr Forster korrigiert

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 198 - XVI / 2021**Beschluss zur Entscheidungsübertragung gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Entscheidungsübertragung für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme:

-Modernisierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Zum Storchennest“ Wickerstedt - gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO vom Bau- und Vergabeausschuss an den Stadtrat der Stadt Bad Sulza.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage und um die Kosten für eine separate Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses zu lediglich einem Tagesordnungspunkt zu sparen, soll die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen durch den Stadtrat erfolgen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 199 - XVI / 2021**Beschluss zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen****Modernisierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Zum Storchennest“ in Wickerstedt**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, die Vergabe der Planungsleistung für die Modernisierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Zum Storchennest“ in Wickerstedt dem Planungsbüro: Helk, Schulz Dr. Prabel, Ingenieurgesellschaft mbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen mit einer Angebotssumme (brutto) von 62.942,74 €.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 200 - XVI / 2021**Beschluss zur Parkgebührenordnung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Gebührenordnung der Stadt Bad Sulza zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 201 - XVI / 2021**Beschluss zur Widmung der Gemeindefläche Teilfläche „Gernstedter Straße“ in der Gemarkung Bad Sulza**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Widmung einer Gemeindefläche, Teilstück der „Gernstedter Straße“ - innerhalb des Wohngebietes „Auf dem Walzel“ - Gemarkung Bad Sulza, Flur 3, Flurstücke 669/8, 670/4, 673/5 ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 202 - XVI / 2021**Beschluss über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in Bad Sulza / OT Kösnitz**

Der Stadtrat beschließt den 3. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in Bad Sulza / OT Kösnitz öffentlich auszulegen.

Der 3. Entwurf wird vom 02.07.2021 bis 31.07.2021 mit seinen Anlagen öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden nach §4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die HAUSHALTSSATZUNG der Landgemeinde Stadt Bad Sulza für das Haushaltsjahr 2021 aus Rechtssicherheitsgründen nochmals bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

**HAUSHALTSSATZUNG
der Landgemeinde Stadt Bad Sulza
für das Haushaltsjahr 2021**

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 25.03.2021, Beschluss-Nr. 190 – XV/2021, hat der Stadtrat die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2021, Faxeingang am 09.04.2021 bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 12.06.2021 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmererei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

**der Landgemeinde – Stadt Bad Sulza -
(Kreis Weimarer Land)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Stadt Bad Sulza folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

14.094.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

5.289.050,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **368.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **402 v.H.**

2. **Gewerbsteuer**

383 v.H.

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Ortschaft **Ködderitzsch** bleibt für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 46, Absatz 3, des Entwurfes des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2020, unverändert.

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **340 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**

2. **Gewerbsteuer**

360 v.H.

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der **Ortschaften der ehemaligen Gemeinde Saaleplatte** bleibt für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 21 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften im Jahr 2020 unverändert.

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**

2. **Gewerbsteuer**

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.349.100,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Sulza, den 22.04.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Gebührenordnung der Stadt Bad Sulza zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 27.05.2021, Beschluss-Nr. 200 – XVI/2021, hat der Stadtrat die Gebührenordnung der Stadt Bad Sulza zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung), beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2021, Faxeingang am 08.06.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadt Bad Sulza**zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,778) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 27.05.2021 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Sulza werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl an Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

– Untere Marktstraße, Obere Marktstraße, Markt, Ludwig-Wiegand-Straße –

(4) Bei Veranstaltungen können vorübergehend gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden.

(5) Die Höchstparkdauer für die jeweiligen Parkplätze bzw. -flächen ist an den Parkscheinautomaten ablesbar.

§ 2**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Soweit nicht anders geregelt, hat die Zahlung der Gebühr im Voraus am Automaten zu erfolgen.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche gebührenpflichtig parkt.

§ 4**Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen:

- | | |
|---|----------------|
| a) bis zu einer Parkzeit von 15 Minuten | = gebührenfrei |
| b) für eine Parkzeit von 30 Minuten | = 0,50 € |

- c) für eine Parkzeit von 1 Stunde = 1,00 €
 d) für eine Parkzeit von 2 Stunden = 2,00 €

(2) Bei der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 4 wird die Gebühr

- auf 1,00 € je Fahrzeug und Tag der Veranstaltung,
- auf 2,00 € je Fahrzeug und Veranstaltung für Fahrzeuge, die zum Transport von mehr als 9 Personen geeignet sind, festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Bad Sulza, 10.06.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße

Gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert am 27. Februar 2014 wird die nachstehend genannte Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

2016 neugebautes Teilstück der „Gernstedter Straße“ innerhalb des Wohngebietes „Auf dem Walzel“ - Gemarkung Bad Sulza, Flur 3, Flurstücke 669/8, 670/4, 673/5

2. Klassifizierung

Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Bad Sulza

4. Zeitpunkt der Widmung

Zwei Wochen nach Bekanntmachung/Veröffentlichung im Amtsblatt

5. Gründe für die Widmung

Die Erschließungsstraße wird in ihrer Eigenschaft als Straßenverkehrsfläche genutzt. Dadurch besteht ein öffentliches Interesse daran, diese Straßenverkehrsfläche unverzüglich dem Gemeingebrauch, insbesondere den Anliegern, zur Verfügung zu stellen. Damit soll eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen gewährleistet werden, auch um im Interesse des allgemeinen Wohl sicherzustellen, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

Die Allgemeinverfügung kann nach Terminvereinbarung während folgender Zeiten (Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, Sachgebiet Sicherheit, Ordnung und Bauhof (Obergeschoss Zimmer Nr. 18 a/b) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza einzulegen.

Dirk Schütze

Bürgermeister

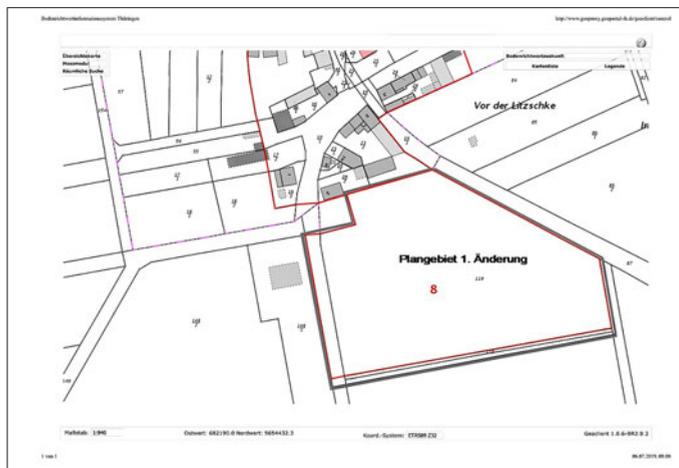


Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Bad Sulza

1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in der Stadt Bad Sulza / OT Kösnitz 3. Entwurf

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza hat am 27.05.2021 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in der Stadt Bad Sulza / OT Kösnitz im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs.1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in der Stadt Bad Sulza / OT Kösnitz stellt sich wie folgt dar:



Ausschnitt geoproxy.thueringen.de (entnommen am 10.05.2021) - unmaßstäblich

2. Anlass der Planänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte hat im Juli 2019 in ihrer öffentlichen Sitzung die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ in der Gemeinde Saaleplatte / OT Kösnitz im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs.1 BauGB beschlossen. Seit der Aufstellung dieses Bebauungspla-

nes vor 26 Jahren haben sich keine Investoren gefunden, um das Gebiet zu erschließen und umzusetzen. Die Gemeinde hat einen Investor gefunden und möchte diesen Bebauungsplan jetzt verwirklichen. Für die Umsetzung sind allerdings Veränderungen am Plan vorzunehmen, weil es sich bei der ursprünglichen Planung um einen Bauträgerplan gehandelt hat. Die Aufteilung der Bauparzellen mit den festgesetzten Haustypen Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppen passt nicht mehr in die heutige Zeit und der Nachfrage von Bauwilligen. Zumal die Hausgruppen in diesen 26 Jahre alten Bebauungsplan überwiegen. Die Vermarktung der Grundstücke soll individuell für jedes Grundstück erfolgen und somit ist ein Auflockern der Festsetzung erforderlich. Mit den Veränderungen im Bebauungsplan wird auf die jetzige Bauentwicklung und den Immobilienmarkt reagiert, um die Grundstücke interessanter für Hausbauer zu gestalten und besser zu vermarkten können.

Auf dem Bebauungsplan ist der Bestandsplan von Juli 1993 dargestellt und daneben der neu gezeichnete Plan mit den geplanten Veränderungen und textlichen Festsetzungen.

Von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (welcher Art umweltrelevanter Informationen verfügbar sind) wird abgesehen.

3. Ziele und Zweck der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ werden die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Änderung der Erschließungsstraße und Entfall des Wendehammers und die Anpassung textlichen Festsetzungen.

- Änderung der Traufhöhe von 3,50 m auf 6,50 m, Entfall: Höhe Erdgeschossfußboden 50cm über Gelände,
- Entfall: der Eingeschossigkeit mit ausgebautem Dachgeschoss, geändert in Zweigeschossig
- Flachdächer für Nebengebäude sind zulässig,
- Entfall der Firstrichtungen und Firshöhe, Erweiterung auf Walmdach
- Erweiterung der Dachfarbe von Rot bis Anthrazit,
- Entfall: Dachaufbauten Gaubenbreite
- Entfall: Der Oberflächen Versiegelung bis auf das unzugänglichste Mindestmaß zu begrenzen, Grundstückszufahrten und Zugänge sind nur in der notwendigen Breite zu befestigen.
- Entfall: der Flächen für Nebenanlagen (Carports und Stellplätze)
- Entfall: Fußweg Stiebritzer Weg dient der Aufnahme einer Trinkwasserleitung, Verkleinerung des Geltungsbereiches
- Entfall: Wendehammer und Entstehung einer zweiten Ausfahrt, Wegfall versiegelter Anger
- Vergrößerung und Veränderung von Baufeldern,
- Entfall: der Grundstücksflächenangaben
- Entfall: Einfriedungen
- Entfall: der Bepflanzungen zwischen den vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen
- Entfall: Mülltonnenstandplätze

4. Geltungsbereich der Änderung:

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Kösnitz:

Flur 1, Flurstück 119/1 und 119/2

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die 1. Planänderung berührt werden, werden nach §4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Aufgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.

Der oben genannte 3. Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ der Stadt Bad Sulza, Ortsteil Kösnitz einschließlich seiner Anlagen liegen in der Zeit vom **02.07.2021 bis 31.07.2021** während der nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, Bauamt

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist auch möglich auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Sulza unter:

www.bad-sulza.de -> Bürgerservice -> Virtuelles Rathaus -> Bauplanungsrecht nach BauBG

Während der Auslegungsfrist kann von jedermann eine Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs.3 Satz 2 und 3 zu den Änderungen bzw. ergänzenden Teilen des oben genannten 3. Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ des Ortsteils Kösnitz der Stadt Bad Sulza schriftlich, per E-Mail (bauamt@bad-sulza.de) oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Sulza im Bauamt, Markt 1, 99518 Bad Sulza vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben nach § 3 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den 3. Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stiebritzer Weg“ des Ortsteils Kösnitz der Stadt Bad Sulza unberücksichtigt. Die Auslegungsfrist gilt zugleich als Einwendungsfrist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass gemäß §47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ein Antrag auf Normenkontrollverfahren einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig ist, wenn sie Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht hat.

Hinweis: Regelungen während der Corona-Pandemie

Wegen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen u. a. zu Kontaktbeschränkungen weisen wir auf folgende Besonderheiten bei der Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort hin:

- Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Auslegungsstelle kann eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 036461/241-41 erfolgen.
- Auch Personen, die während der oben genannten Auslegungszeiten Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, werden gebeten, nach Möglichkeit telefonisch unter 036461/241-41 einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Dies dient dazu, die Zahl der Personen zu steuern, die sich gleichzeitig in der Auslegungsstelle aufhalten und somit dem gesundheitlichen Schutz der Besucher. Das Betreten des Rathauses ist nur zulässig mit dem Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Es wird dringend gebeten, zum Schutz der eigenen Gesundheit und zum Schutz der Gesundheit der städtischen Beschäftigten diese Regeln einzuhalten.

Bürgermeister

Dieser Plan wird hiermit bekannt gemacht.

Bad Sulza, den 10.06.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Niedertrebra

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Az.: 1 - 8 - 0606

Gotha, den 01.06.2021

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird



das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) durchgeführte Bodenordnungsverfahren „Lagerhallen Niedertrebra“, Landkreis Weimarer Land, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Stadt Bad Sulza werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Niedertrebra zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Bad Sulza wurde eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Referat 43, Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

(Dienstsiegel)

Gemeinde Obertrebra

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Obertrebra (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2021

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 07.04.2021, Beschluss-Nr. 41-IX/2021, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Obertrebra für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.05.2021, Faxeingang am 12.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 12.06.2021 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmerei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Obertrebra

(Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Obertrebra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	301.200,00 €
--------------------------------------	---------------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	338.500,00 €
--------------------------------------	---------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.200,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Obertrebra, den 12.05.2021

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 07.04.2021, Beschluss-Nr. 40 –I X/2021, hat der Gemeinderat die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.06.2021, Faxeingang am 04.06.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dieter Felddrappe
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126), hat der Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra am 07.04.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:
Freiwillige Feuerwehr Obertrebra.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Obertrebra ist eine selbstständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG, ferner die Sicherheitswache.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Obertrebra die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Obertrebra Schadenersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Obertrebra in Frage kommen, ist diese Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde Obertrebra weiterzuleiten. Weiterhin ist bei Unfällen mit Verletzten oder gar mit Todesfolge über die Stadtverwaltung Bad Sulza, SG Kommunalversicherungen, sofort die Feuerwehr-unfallkasse Thüringen zu informieren.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Obertrebra haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Obertrebra zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen und eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs,
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Feuerwehr,
 - f) dem Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister zu erklären.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fernbleibt,
- b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt (z. B. durch unehrenhaftes Verhalten im Dienst, grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Trunkenheit im Dienst, dienstwidriges Benutzen oder vorsätzliches Beschädigen von Dienstkleidung, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr),
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen schriftlichen Verweis
- erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Obertrebra führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Obertrebra“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18.

Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Obertrebra untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Obertrebra ist der Ortsbrandmeister.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Obertrebra und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu unterstützen.

(2) Der Ortsbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra anlässlich einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra angehört, Einwohner der Gemeinde Obertrebra ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung - ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Obertrebra ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, mit Begründung, beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13**Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.

Die Wahlleitung für die Wahl des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

(2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zufur bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Wahl ist öffentlich. Die Einladung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter gezogen wird. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen nach Abs. 5 kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15**Durchführung von Brandsicherheitswachen**

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen

- die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird,

- pyrotechnische Erzeugnisse oder offenen Feuer in Räumen verwendet werden und
- leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

(2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch den Ortsbrandmeister.

§ 16**Feuerwehrevereine**

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehverein zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

§ 17**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra vom 11. März 2002 außer Kraft.

Obertrebra, den 07.06.2021

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Rannstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Haushaltssatzung der Gemeinde Rannstedt

(Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2021

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 15.04.2021, Beschluss-Nr. 32-08/2021, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rannstedt für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2021, Posteingang am 28.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 12.06.2021 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmererei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Horst Krockner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rannstedt

(Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Rannstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **226.750,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.900,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **37.790,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Rannstedt, den 21.05.2021

Horst Krocker

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Schmiedehausen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. November 2020

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 19.04.2021, Beschluss-Nr. 51/15/2021, hat der Gemeinderat die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. November 2020, beschlossen. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2021, Faxeingang am 18.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. November 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat Schmiedehausen in der Sitzung am 19. April 2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmiedehausen beschlossen.

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmiedehausen vom 26. November 2020 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 12 vom 17.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Schmiedehausen erfolgt durch Veröffentlichung im gemeinsamen „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstedt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.“

2. Der bisherige § 14 wird zu § 11.

3. Der bisherige § 15 wird zu § 12.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schmiedehausen, den 27.05.2021

Bernd Otterstein

Bürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmiedehausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 19.04.2021, Beschluss-Nr. 52/15/2021, hat der Gemeinderat die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmiedehausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)“, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 21.05.2021, Faxeingang am 21.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmiedehausen

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des §19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. den §§ 1, 2, 7, 7a und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Schmiedehausen folgende Satzung:

§ 1

Satzung der Gemeinde Schmiedehausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 20.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza Nr. 24 vom 27.11.2003) wird hiermit rückwirkend zum 01.01.2019 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schmiedehausen, 27.05.2021
Bernd Otterstein
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedehausen

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 19.04.2021, Beschluss-Nr. 53/15/2021, hat der Gemeinderat die Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedehausen, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 18.05.2021, Faxeingang am 18.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedehausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen hat in seiner Sitzung vom 19. April 2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schmiedehausen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schmiedehausen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Schmiedehausen,
- b) Friedhof Lachstedt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schmiedehausen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schmiedehausen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schmiedehausen.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lachstedt:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Lachstedt.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirktes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

ten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe können bis zum Eintritt der Dunkelheit betreten werden. Im Bedarfsfall können Öffnungszeiten durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt werden. Diese werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung und Bestattungsdienstleistungen. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeindeverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der

Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,65 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.

(2) Gräber werden durch das Bestattungsinstitut ausgehoben und nach der Beisetzung wieder geschlossen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei der Umbettung aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts

wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnenengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten – einzeln -
- b) Erdwahlgrabstätten – einstellige –
- c) Erdwahlgrabstätten – zweistellige –
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- g) Ehrengräber.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 2 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer zweistelligen Grabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Der Wiedererwerb der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Urnenwahlgrabstätten können auf Antrag verlängert werden.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Grabmale und bauliche Anlage

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 keinen zusätzlichen Anforderungen an ihre Gestaltung. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Nutzungsurkunde vorzulegen; bei Erdwahlgrabstätten/Urnengrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Gemeindeverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 19.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber der Nutzungsurkunde, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(3) Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Nutzungsurkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber der Nutzungsurkunde, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Nutzungsurkunde vorzulegen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen unverzüglich nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, Erdwahlgrabstätten/Erdreihengrabstätten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Urnengemeinschaftsgrabs sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1, Sätze 1 bis 3, entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 28

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Ein-

richtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO und des § 17 OWiG nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schmiedehausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und geschlechtsneutraler Form.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmiedehausen, den 27.05.2021

Bernd Otterstein

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schmiedehausen

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 19.04.2021, Beschluss-Nr. 54/15/2021, hat der Gemeinderat die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schmiedehausen, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.05.2021, Faxeingang am 19.05.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schmiedehausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedehausen vom 27. Mai 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen in der Sitzung vom 19.04.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedehausen vom 27.05.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) **wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.**

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren und Entgelte

§ 5

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Bestattung: | 33,86 € |
| b) Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals: | 16,93 € |
| c) Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen: | 16,93 € |
| d) Namensgravur bei der Urnengemeinschaftsanlage | 300,00 € |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte | |
| – einzeln - beträgt die Gebühr: | 930,48 € |
| Für die Überlassung einer Erdgrabstätte | |
| – doppelt – beträgt die Gebühr: | 2.016,42 € |
| Die Gesamtgebühr wird mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Grabstätte fällig. | |
| (2) Für die Überlassung eines Urnengrabs | |
| beträgt die Gebühr | 496,26 € |
| (3) Für die Überlassung des anteiligen Nutzungsrechts an einem Urnengemeinschaftsgrab | |
| beträgt die Gebühr | 562,63 € |
| (4) Die Verlängerungsgebühren betragen pro Jahr | |
| - bei einer Erdgrabstätte einzeln: | 37,22 € |
| - bei Erdgrabstätten doppelt: | 80,66 € |
| - bei Urnengrabstätten: | 24,81 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmiedehausen, den 28.05.2021

Bernd Otterstein

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Deutsche Rentenversicherung - Beratungsservice vor Ort

Versicherte bekommen kostenfreie Beratung zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von Renten wegen Erwerbsminderung, wegen Alters oder Todes. Zur Terminvereinbarung erreichen Sie Ihren Versichertenältesten Ingo Torborg per Telefon unter 03644-8779952 (montags – donnerstags, 19:30 – 20:15 Uhr) oder per E-Mail unter ingo.torborg@online.de (bitte mit Angabe Ihres Wohnortes)

Die nächsten Sprechstunden finden statt:

Ort	Datum	Uhrzeit
Bad Sulza (Rathaus)	01.07.21	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
	05.08.21	
	02.09.21	
Reisdorf (Dorfgemeinschaftshaus)	21.07.21	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
	25.08.21	
Wormstedt (Bürgerbüro)	06.07.21	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
	17.08.21	
	28.09.21	

Kirchspiel Bad Sulza

Kirchstr. 12, 99518 Bad Sulza, Tel. 0171 1717708

Liebeserklärung vom Himmel

Es war der erste Tag dieses Monats, da war nachmittags am Himmel ein Flugzeug zu sehen. Mehrmals kreiste es über unserem Ort. Es zog ein Banner hinter sich her: „Ich liebe dich!“ stand dort, verziert mit roten Herzen. Es war ein Gruß zum Hochzeitssjubiläum – weil eben eine Silberhochzeit in diesen Zeiten schwer zu feiern ist. Ein Gruß der Verbundenheit nach vielen Jahren – wie schön!

Auch Kinder beobachteten den kleinen Flieger. Und einige assoziierten: „oh, ein Gruß zum Kindertag“. Wäre auch eine Möglichkeit, alles Schöne liegt schließlich im Auge des Betrachters. Hat nicht jeder und jede einmal eine gute Botschaft verdient? Und ist nicht oft der Übermut der Jugend ein Hilferuf danach?

In gewissem Sinne passiert es jeden Tag: Gott schickt uns seine Grüße vom Himmel. Kein Starkregen und keine Katastrophen sind gemeint, aber das Spiel von Licht und Schatten, die Wolken, die Sonne, nachts die Sterne. Jeden Tag möchte er uns sagen: „Ich achte auf dich. Ich halte dich. Ich liebe dich.“ So, wie es einst mit Jesus und der Taufe am Jordan geschah.

Hören oder sehen wir diese Botschaft doch auch für uns. Jetzt im Sommer, da wir viel im Freien sind. Für die Kinder, für Erwachsene, für Alte und Junge, für Singles und Paare. Die vielen kleinen Dinge und Begegnungen – oder Gottes Zeichen ganz groß am Himmel.

Und dem Silberpaar wünschen wir weiterhin viele gute und glückliche Stunden!

Pfr. Matthias Uhlig

Geplante Veranstaltungen im Kirchspiel Bad Sulza

25.06.2021 - 22.07.2021

Sa 26.06.	14:00	Auerstedt	Taufgottesdienst
So 27.06.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 04.07.	09:00 17:00	Großheringen Bad Sulza	Gottesdienst Musikalische Sommerandacht
So 11.07.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 18.07.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen für Senioren und im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit bitte den örtlichen Aushängen entnehmen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Belehrung über Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln
- Einlassmanagement (maximale Teilnehmerzahl nach Raumgröße)
- Kontaktverfolgung durch Eintragung in eine Teilnehmerliste, die im Pfarrbüro verbleibt (und nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt zuzuleiten ist)
- Mindestabstand in der Kirche/Platzierung aller 1,5 m (außer Familienangehörige)
- Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht)
- kürzere Gottesdienstformen mit weniger Gesang (dafür Orgelmusik)

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza
Pfarrer Matthias Uhlig, Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza, Tel. 0171 1717708

Kirchgemeindevorband Niedertrebra**Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße**

Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.
Apostelgeschichte 17,27f.

Liebe Leserin, lieber Leser,

jetzt is' aber mal gut!

Das sagen wir, das hören wir. Wenn eines der Kinder im Quatschmachen über die Strenge schlägt (auch das sagt man so). Wenn jemand unkonzentriert seine Arbeit dahinschludert oder das Essen verschüttet. In Sachen Benehmen also lässt jemand einiges zu wünschen übrig (oder der Sprecher, die Sprecherin selber ist gerade maximal genervt) und dieser Satz erklingt. In welchem Zusammenhang war es bei Ihnen zuletzt?

Jetzt is' aber mal gut! Das möchte ich in diesen Tagen uns sagen. Wir schwerfälligen, klagewütigen Menschen dieser Region, hören wir diesen Satz – aber ganz ohne Anklage: Jetzt is' aber mal gut! Wir haben den schweren Winter, die unübersichtlichen Monate und Beschränkungen überstanden, jetzt ist es ganz gut. Merken Sie es?

Ich höre Sie teilweise widersprechen, mich für blauäugig halten. Vielleicht, möchte ich Ihnen entgegen, bin ich das. Aber vor allem, glaube ich, gibt es unterschiedliche Definitionen dafür, wann und was gut ist.

Gut – das Gegenteil von schlimm, vielleicht ein Synonym für annehmbar, ruhig. Im Lateinischen heißt es *bonum*, in Englisch interessanterweise *good*. Nur ein Buchstabe weniger und wir sind bei *god* – in lateinischer Philosophie heißt Gott auch so etwas wie das *summum bonum*. Also das Höchste Gut. Für mich geht es überein mit göttlichem Frieden und Einklang. Das ist ein Zustand, der unserem irdischen Dasein abgeht. Der Philosoph Leibniz spricht von unserer Welt als „der besten aller möglichen Welten“. Sie ist nicht Schlaraffenland oder das erwartete vollkommene Glück. Das erwarte ich hier auch nicht. Und das bin ja schon ich selber nicht im Kleinen mit meinen schlimmen Seiten. Aber die Gegenwart sieht, vor allem vor der Folie der letzten Monate, doch ganz gut aus.

In unseren Kirchengemeinden haben wir uns endlich wiedergesehen, im Gemeindegemeinderat, zur (Goldenen) Konfirmation, zum Pilgern und Putzen (dafür herzlichen Dank allen HelferInnen!), zu Kirmes- / Pfingstständen u.v.m.

Ich lade Sie ein, mehr Gutes zu erleben – in Ihren privaten Zusammenhängen, gern auch bei kirchlichen Veranstaltungen. Besonders lege ich Ihnen das Konzert am 3.7. in Flurstedt ans Herz: sehr gute Musik!

Und ich lade Sie ein, Ihre Erwartungen auf das Gute zu überdenken und in weltliche Bahnen zu lenken; das reine Glück müssen wir der Ewigkeit überlassen, die um uns herum lebt, webt und ist – aber eben nicht irdisch verfasst ist.

Jetzt is' aber mal gut – sagen Sie es sich selber, wenn negative Gedanken Sie gefangen halten, wenn sie Schönes oder Gemeinschaft erleben, die gut sind.

Ein waches Bewusstsein für das irdisch Gute und Hoffnung auf das Höchste Gute wünschen Ihnen Pfarrerin Cornelia Kühne und der Gemeindegemeinderat

Offene Kirchen:

täglich	10–18 Uhr <i>Eberstedt</i>
Dienstags	15–18 Uhr <i>Niedertrebra</i>
Mittwochs	15–18 Uhr <i>Obertrebra</i>

Herzliche Einladung zu (guten!)**Andachten & Veranstaltungen 25.6. - 23.7.**

Angaben mit Stand 11.6., Änderungen möglich
Bitte beachten Sie die Hygienevorgaben vor Ort.

Freitag 25.6. – Samstag 26.6. Kinderkirchennacht Apolda

Anmeldung bitte über Frau Giese
(03644-551439 / ilgie-kat.ap@web.de)

Mittwoch 30.6.

14.30 Uhr Frauenkreis *Obertrebra*

Freitag 2.7.

13 Uhr Trauerfeier für Emma Blödner *Obertrebra*

Samstag 3.7.

14 Uhr Andacht mit Taufen Familie Lücke & Fischer *Eberstedt*

Samstag 3.7.18 Uhr Konzert „Musik aus drei Kulturen“ *Flurstedt***Montag 5.7.**16 Uhr Konfi8 *Niedertrebra***Mittwoch 7.7.**14.30 Uhr Gemeindecafé *Niedertrebra***Sonntag 11.7.**9 Uhr Andacht *Neustedt*10.30 Uhr Andacht mit Taufe Familie Kranich *Eberstedt*14 Uhr Andacht *Wickerstedt***Mittwoch 14.7.**19 Uhr GKR *Niedertrebra***Sonntag 18.7.**9 Uhr Kirmesandacht *Eberstedt***Dienstag 20.7.**14.30 Uhr Frauenkreis *Wickerstedt***Mittwoch 21.7.**

20 Uhr Women's corner

Digitale Angebote aus der Region*Onlinegottesdienst* ein Sonntag im Monat ab 10 Uhr und vieles mehr auf <https://kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de>

**Informieren Sie sich auch über die Homepage: www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt/bad-sulza-ii-kg-niedertrebra/
Telefonate / Besuche – rufen Sie gerne an, wenn Ihnen nach einem Gespräch ist oder Sie ein Anliegen haben!**

Kontakt: Pfarrerin Cornelia Kühne, Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra

Tel: 036461-877800

Mail: cornelia.kuehne@ekmd.de**Kirchspiel Schöten**

Wir laden ein zu unseren nächsten Gottesdiensten und samstags zu Gebet und Abendläuten

17.00 Uhr Utenbach
18.00 Uhr Wormstedt

Donnerstag 3. Juni10.30 Uhr Alten Glockengießerei Gottesdienst
Pfr. Walter**Freitag 4. Juni**10.00 Uhr Paul-Schneider-Str.1 Gottesdienst
Pfr. Walter**2. Sonntag nach Trinitatis 13. Juni**9.00 Uhr Kösnitz Gottesdienst
Pfr. Rogge10.30 Uhr Stobra Gottesdienst
Pfr. Rogge**3. Sonntag nach Trinitatis 20. Juni**9.00 Uhr Wormstedt Gottesdienst
Pfr. Walter10.30 Uhr Pfuhsborn Gottesdienst
Pfr. Walter**Geburt Johannis d. Täufers Donnerstag 24. Juni**17.00 Uhr Wormstedt Gottesdienst auf dem Friedhof
Pfr. Walter18.30 Uhr Utenbach Gottesdienst auf dem Friedhof
Pfr. Walter**4. Sonntag nach Trinitatis 27. Juni**10.00 Uhr in Schöten mit Hermstedt Gottesdienst
Pfr. Walter
KD: Fam. Döbel**Dienstag 29. Juni**

17.00 Uhr Wormstedt Familienandacht Frau Giese

5. Sonntag nach Trinitatis 4. Juli9.00 Uhr Kleinromstedt Gottesdienst
Pfr. Walter10.30 Uhr Sulzbach Gottesdienst
Pfr. Walter

Familienpreis 2021 für Vereine im Weimarer Land

ausgelobt durch das

Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land

Das „Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land“ lobt 2021 wiederholt mit freundlicher Unterstützung des Kreistages Weimarer Land den Familienpreis für Vereine im Kreis Weimarer Land aus.

Ziel ist es, Vereine, Verbände oder Initiativen für ihr ehrenamtliches Engagement zur Umsetzung besonders familienfreundlicher Vereinsarbeit und familienfreundlicher Projekte zu würdigen. Dabei soll insbesondere auch die Kreativität, mit der sich viele Vereine, trotz der aktuell schwierigen Bedingungen, für Familien engagieren, berücksichtigt werden.

Alle Vereine, Verbände oder Initiativen, die im Kreis Weimarer Land tätig sind und (mindestens) in einer der folgenden Kategorien besonderes Engagement entwickelt haben, können sich bewerben oder durch Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden.

Die Bewertungskategorien lauten:

- Familienfreundliche Angebote oder Leistungen zur Stärkung von Familien
- Förderung der Vereinbarkeit von Vereinstätigkeit und Beruf
- Engagement bei der Bildung von Netzwerken zu familienfreundlichen Angeboten
- Kreative Angebote in besonderen Lebenssituationen

Zur Bewerbung für den Familienpreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Vereines/ Verbandes bzw. der Initiative mit Name, Anschrift und Gegenstand der Vereinstätigkeit
- ausdrucksstarke Beschreibung der familienfreundlichen Ausrichtung des Vereines/ Verbandes bzw. der Initiative, insbesondere in Bezug auf die o.g. Bewertungskategorien
- der Textumfang sollte 2 A4-Seiten nicht überschreiten

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15.09.2021 an:

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land
Beate Bergmann/ Damaris Giese-Hanke
Dornburger Straße 14
99510 Apolda

E-Mail: info@buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de
Tel. 03644/650 329

Wir freuen uns darauf, Ihr familienfreundliches Engagement durch die Verleihung des Familienpreises zu würdigen.

Die Arbeit des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land wird gefördert durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen.

Das Thüringer Forstamt Bad Berka informiert:**Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistungen der Wälder**

Mit Richtlinie vom 28.04.2021 hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) eine Möglichkeit geschaffen, die Klimaschutzleistungen von Waldflächen durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung durch private und kommunale Waldeigentümer zu fördern. Die Förderung erfolgt über eine Flächenprämie von bis zu 125 € / ha Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers in Thüringen.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie in maximaler Höhe ist der Nachweis einer nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie einer besonderen Stabilität der Waldflächen hinsichtlich der zu erwartenden Klimaänderungen. Diese wird dokumentiert durch:

- Die Vorlage eines Zertifikats für den Forstbetrieb, z.B. von PEFC, FSC, Naturland, Demeter
- Einen Laubbaumanteil an der Waldeigentumsfläche von mehr als 50%.

Ist eine der Voraussetzungen nicht gegeben, wird die maximale Fördersumme um jeweils 10 % gekürzt.
Für den Nachweis der zu beantragenden Waldeigentumsfläche ist vorzulegen:

- der letzte vorliegende Bescheid der abgeschlossenen Unfall - Pflichtversicherung des Forstbetriebs bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Dieses ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLVFG).

Diese Prämie ist ausschließlich bei der Bewilligungsstelle Forstförderung im Thüringer Forstamt Frauenwald zu beantragen.

Interessierte Waldeigentümer finden weitere Informationen auf der Homepage der AöR ThüringenForst (www.thuringenforst.de).

Informationen zur Zertifizierung von Forstbetrieben finden sich auf dem Homepages der jeweiligen Zertifikatgeber, also z.B. PEFC – Deutschland oder FSC – Deutschland u.a.. Nach unserer Kenntnis stellen Zertifikatgeber Waldeigentümern eine kurzfristige Zertifikatserteilung in Aussicht, wenn der jeweilige Betrieb entsprechend der fachlichen Voraussetzungen nachhaltig bewirtschaftet wird und eine Verpflichtungserklärung des Waldeigentümers vorliegt.

Die Prämie steht ausschließlich im Jahr 2021 zur Verfügung und kann **bis 30.09.2021** beantragt werden.

gez. Jan Klüßendorf
Forstamtsleiter

Tourist-Information wiedereröffnet

Nach monatelanger Schließung, zum einen bedingt durch die Umbauarbeiten, aber vor allem auch durch die Corona-Pandemie, konnten wir am 5. Juni 2021 erstmals wieder die Türen unserer neuen Tourist-Information für Gäste und Besucher öffnen. Und der erste Gast ließ auch nicht lange auf sich warten. Die Bad Sulzaerin Hildegard Richter konnte als erste begrüßt werden und erhielt als kleine Überraschung ein Buch über die Geschichte Bad Sulzas. „Erst am Vortag habe ich die Aushänge gesehen, dass eröffnet wird. Umso mehr freue ich mich, auch noch der erste Gast zu sein.“, so die Bad Sulzaerin.



Die neugestaltete Tourist-Information gibt den Besuchern und Touristen einen ersten kleinen Einblick darauf, worauf er sich in Bad Sulza freuen kann. So findet er in der Solenische alles Wissenswerte zur Salzsiederei, den Solequellen, wofür man Sole früher und heute nutzt und nutzt. Die Weinnische gibt Infos zu Weinanbaugesbiet Saale-Unstrut im Allgemeinen und zum Weinbau in Bad Sulza. Natürlich finden sich hier auch Informationen zum Thüringer Weinfest, der Thüringer Weinprinzessin und vielem mehr. Und hier kann der köstliche Thüringer Wein auch direkt probiert werden.

Für besonders Eilige, Frühaufsteher oder Spätanreiser findet sich im Eingangsbereich ein Souvenirautomat mit Wein, den Bad Sulzaer Soleprodukten und anderen Souvenirs nebst allerhand Kartenmaterial.

Wir als Team der Tourist-Information freuen uns nun auf Ihren Besuch und sind zuversichtlich, im Sommer eine „richtige“ Eröffnung begehen zu können.

Aufgrund der sich mitunter recht rasch ändernden Regeln hinsichtlich ist es am besten, im Vorfeld bei uns anzurufen und nach den aktuellen Öffnungszeiten zu fragen.

Gradierwerk „Louise“ auch wieder geöffnet

Auch das Gradierwerk „Louise“ startet nun wieder in die Saison. Die im Sommer 2018 gestarteten Bauarbeiten und Sanierungsmaßnahmen befinden sich nun auf Zielgerade. Und auch die Lockerungen im Zuge der Corona-Pandemie erlauben es, dass wir den bereits fertiggestellten Wandelgang wieder für Besucher öffnen können.

Besucher können nun täglich außer freitags wieder ins Gradierwerk „Louise“ kommen.

Aktuell ist wie folgt geöffnet:

Montag		13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag		13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	
Samstag	10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr

Voraussichtlich ab Anfang August steht dann auch wieder die Zerstäuberhalle zur Verfügung. Bis dahin zahlen Besucher einen Sonderpreis von EUR 2,00 pro Person / Tag; ermäßigt EUR 1,50. Saisonkarten aus dem Jahr 2020 behalten für den Rest des Jahres ihre Gültigkeit.

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Alles Gute zum Internationalen Kindertag 2021

Kindergartentour durch die Landgemeinde

Auf Grund der Corona-Pandemie waren auch in diesem Jahr keine großen Feste für unsere Kleinsten im Rahmen des Kindertages am 01.06.2021 möglich.

Für die Stadtverwaltung Bad Sulza und den Stadtrat ist es von großer Wichtigkeit, Investitionen für unsere Jüngsten zu tätigen. Egal ob 45.000 € für neue Spielplätze in den Ortschaften, Unterstützung mit Lesepatenschaften in den Grund- und Regelschulen, Baumaßnahmen in den Kindergärten oder kleinen Gesten zum Kindertag.



Im Namen der Stadt Bad Sulza und des Stadtrates durfte ich im Rahmen einer Kindergartentour jede Kindertageseinrichtung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza besuchen und kleine Geschenke zum Kindertag überreichen. Insgesamt wurden 360 Portionen Kaktus- oder Milcheis und 40 Liter rote Brause verteilt.

KINDER sind die ZUKUNFT und wir hoffen, dass wir mit dieser kleinen Geste jedem Kind eine kleine Freude bereiten konnten.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Voraussichtlich leider keine Kurkonzerte im Juni

Aufgrund der geltenden Corona-Verordnung Thüringens wird es im Juni 2021 leider keine Kurkonzerte im Kurpark geben können. Sollte sich an der aktuellen Verordnung, die bis Monatsende gilt, schon vorher etwas ändern und es doch möglich sein, Konzerte zu veranstalten, so werden wir an unseren Aushangtafeln darüber informieren.

Melanie Kornhaas, Kurdirektorin

Brühlgrund Bad Sulza**Umfangreiche Defizitbeseitigung an den Verbandsgewässern geplant**

An den Verbandsgewässern des Gewässerunterhaltungsverbandes wurden langjährige Defizite in der Gewässerunterhaltung in Höhe von insgesamt mehr als 7 Millionen Euro ermittelt. Diese gilt es in den nächsten Jahren sukzessive zu beseitigen und damit einen guten Zustand unserer Gewässer zu erreichen.



Bereits im Winter 2020/2021 wurde mit der Beseitigung von Gehölz und Unrat am Brühlgrund in Bad Sulza begonnen. Die Arbeiten sollen in den folgenden Jahren fortgesetzt werden.

Besonders in diesem Bereich werden regelmäßig Ablagerungen von Verschnitt und Gartenabfällen an der Böschung festgestellt. Wir bitten um Beachtung, dass die Ablagerung von Abfällen und Verschnitt im Gewässerrandstreifen nicht zulässig ist. Dadurch können Abflusshindernisse entstehen, die vor allem im Hochwasserfall Brücken und Durchlässe zusetzen und die Unterhaltungsarbeiten zusätzlich erschweren. Weiterhin geht mit der Ablagerung eine Anreicherung von Nährstoffen einher, wodurch ein erhöhter Nährstoffeintrag ins Gewässer sowie eine artenarme Ufervegetation herbeigeführt werden.

Unsere geplanten und laufenden Maßnahmen können Sie jederzeit auf unserer Webseite einsehen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team jederzeit gern zur Verfügung.

Leon Gläßer
Geschäftsführer
Kontakt und Rückfragen
(03644) 539-120
info@guv-untere-ilm.de
www.guv-untere-ilm.de

Familienzentrum Charlotte in Bad Sulza**www.Facebook.com/FZ.BadSulza:**

Aktuelles findet Ihr auf unserer Facebook-Seite u.a. unsere **Posts** mit Ideen für ein spannend, entspannendes Familienleben und unseren **Podcast** Charlottes Familienzeit.

Unsere Angebote:**GESPÄCHSREIHE FÜR VÄTER**

mit Christian Hoppe (systemischer Berater i.A.) **ENTSPANNT MANN UND VATER SEIN** Umgang mit Medien begleiten 29.06.2021 17:30 – 19:30 Wertschätzender Kommunizieren 20.07.2021 17:30 – 19:30 Anmeldung: Familienzentrum Charlotte Bad Sulza In den Emsenwehren 2, 99518 Bad Sulza 036461/20385 – familienzentrum@ifap-apolda.de

GESPÄCHSREIHE FÜR VÄTER

mit Christian Hoppe (systemischer Berater i.A.)

ENTSPANNT MANN UND VATER SEIN

Umgang mit Medien begleiten
29.06.2021 17:30 – 19:30

Wertschätzender Kommunizieren
20.07.2021 17:30 – 19:30

Anmeldung:
Familienzentrum Charlotte Bad Sulza
In den Emsenwehren 2, 99518 Bad Sulza
036461/20385 – familienzentrum@ifap-apolda.de

Familienzentrum
Charlotte Bad Sulza

Familienzentrum
Charlotte Bad Sulza

Musikgarten

Eltern-Kind-Kurs für Kinder von 1,5 - 3 Jahren

Kennenlernen erster Lieder und Melodien, gemeinsames Singen und rhythmisches Bewegen in einer kleinen Gruppe

Mittwoch 16.15 – 17:00 Uhr und Donnerstag 9:30-10:15 Uhr

Anmeldung bei Kristin Märten:
familienzentrum@ifap-apolda.de
0176 64363387

MUSIK
GARTEN®

Charlottes Willkommenscafé (online-kostenfrei) - für junge Eltern
Praktische Infos und Tipps zur ersten Zeit mit Baby.

Wann: Fr 10.00-11.00 Uhr

Einwahl unter:

NEU! Outdoor fit mit Baby- und Buggy

Aktive Spaziergänge mit gezielten Bewegungsanregungen für Mamas und leckeren Frühstücksideen für einen gesünderen Morgen.

Wann: Mi 10.00-11.00 Uhr
(nächster Kursstart: 11.8.21)

Kosten: 50 € für einen 5 Wochenkurs

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de



PEKiP – Spiel- und Bewegungsanregungen ab dem 3. Lebensmonat

Mit dem Baby können mehrere Kurse fortlaufend besucht werden, um die Bewegungsentwicklung bis zum sicheren Laufen optimal zu begleiten. Die Kurse werden dem Alter der Babys entsprechend geplant.

Wann: Di & Do 9.00-11.30 Uhr
(nächster Kursstart: August 2021)

Kosten: 75€ für einen 8 Wochenkurs
(100% Finanzierung über AOK Gutschein)

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Babymassage – für Mamas mit Babys zwischen der 8. Lebenswoche – 5 Monaten

Wann: Mo 10.00-11.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr
(nächster Kursstart: Ende Juni/Anfang Juli)

Kosten: 50 € für einen 5 Wochenkurs

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Frühstück (Di & Mi 9-11 Uhr) und Familiencafé (Do 15-18 Uhr) finden ebenfalls wieder statt.

Bis bald im Familienzentrum Charlotte
Romy Kleinicke & Kristin Märten

Toskana Schule Bad Sulza

Schülerarbeit von Alexa aus der Klasse 8b

Liebe Leserinnen und Leser,



diesmal haben wir zwei schöne Artikel und einen kleinen Comic für euch. Der eine Artikel ist sehr kritisch und fordernd, aber zugleich auch hoffnungsvoll. Und der zweite ist informativ. Wir hoffen ihr habt viel Freude beim Lesen. Auf diesem Weg wollen wir nicht versäumen, uns bei unseren Mitschülerinnen Jessica

und Alexa und unserer Lehrerin Frau Wand für ihre jeweiligen Beiträge zu bedanken. Also nehmt euch ein Beispiel daran und schickt uns eure Beiträge! Teilt uns mit, was ihr denkt, was euch bewegt und was euch freut oder ärgert. Schreibt uns! Schickt uns eure Bilder!

Wir würden uns auch weiterhin sehr darüber freuen.

Toskana-Schule Bad Sulza

z.H. AG „Schülerzeitschrift“

Am Sportplatz 4

99518 Bad Sulza

info@toskana-schule.de (Betreff: AG „Schülerzeitschrift“)

Viel Spaß beim Lesen und bleibt gesund!

Eure Redaktion der Schülerzeitschrift.

Mein Leben in der Corona-Zeit

Am Anfang habe ich mich noch gefreut: „JA! Eine Woche keine Schule!“ Mittlerweile ist es jede zweite Woche und immer mehr Hausaufgaben stapeln sich. Es ist ein enormer Druck, der auf uns Schülern haftet. Es ist einfach nicht mehr auszuhalten. Ich freue mich jedes Mal, wenn ich zwei Aufgaben in der Cloud gelöst habe. Leider freue ich mich immer zu früh, denn es kommen immer Aufgaben dazu. Ich schlafe zur Zeit ganz schlecht und Angst in die Schule zu gehen, die habe ich auch. Ich habe nicht mal mehr Lust, früh aus dem Bett zu kommen, da ich weiß, wie viel auf mich zukommt. Es ist merkwürdig, meine ganze Klasse nur noch sehen zu können, wenn wir Online-Unterricht haben. Ich vermisse die lachenden Gesichter meiner Mitschüler, wenn wir mal wieder nur Blödsinn im Kopf haben. Ich vermisse sogar die dummen Zwischenkommentare, wenn mal was falsch gesagt wurde. Immer, wenn ich mit meiner Gruppe 2 in der Schule bin, sehe ich nur noch Augenringe unter den Augen. Leider sehe ich die Gesichter nicht, die Mundwinkel die sich nicht mehr nach oben formen können, denn die Maske, die wir ständig tragen müssen, verdeckt die wunderschönen Gesichter, denen ich sonst gegenüberstand.

Das Einkaufen in Läden ist genauso schlimm. Ich bin vor der Pandemie so gerne mit meiner Mama einkaufen gegangen, doch heute bin ich froh, wenn ich nicht mit muss. Jeder muss einen Einkaufswagen nehmen. Es nervt einfach. Viele Unternehmer tun mir auch wahnsinnig leid, weil sie ihre Läden gar nicht aufmachen dürfen.

Ich muss auch ehrlich sagen, dass ich mittlerweile die ganzen Corona - Situation satt habe und auch nichts mehr glauben will. Ich werde zurzeit ziemlich schnell aggressiv, weil mich alles nur noch aufregt. Selbst die Lehrer, mit denen ich immer gut zurecht kam, nerven mich allmählich.

Mir zumindest gefällt die Lage gar nicht. Ich möchte endlich wieder normal Schule haben und mich auf den Unterricht freuen können, aber mittlerweile freue ich mich über gar nichts mehr. Ich bin nur noch froh, wenn ich abends im Bett liegen kann.

Momentan hoffe ich nur noch, dass schnell die Prüfungen kommen und ich endlich arbeiten kann.

Meine Mitschüler regen mich eigentlich auch nur noch auf. Ich kann sie alle zwar immer noch sehr gut leiden, aber manchmal ist eine Grenze erreicht, wo es mir zu viel wird.

Ich treffe mich auch nicht mehr mit Freunden in der Freizeit, nur noch mit meinem festen Freund, die anderen muss ich nicht sehen. Darf ich ja auch gar nicht sehen, mit der neuen Regel, die während Corona dazu gekommen ist.

Ich finde es sehr schade, dass unsere Eltern in dem Alter, was ich erreicht habe, in Clubs feiern gehen durften. Ich bin nun endlich 16 und kann mit „Muttizettel“ feiern gehen, aber was ist, wir haben Corona und haben Kontakteinschränkung.

Wenn ich jetzt drei Wünsche frei hätte, dann wäre ein Wunsch davon, dass alle Maßnahmen, die durch Corona beschlossen wurden, eingestellt werden. Die anderen zwei Wünsche wären allgemeine Sachen, wie Reichtum und ewige Gesundheit für die Familie.

Soll das meine Jugend gewesen sein? Wo bleibt die Gerechtigkeit, die Meinungsfreiheit, die allgemeine Freiheit? Die Freiheit, ohne Maske in der Öffentlichkeit zu atmen oder die Freiheit in der Öffentlichkeit zu husten, zu niesen.

Ich vermisse es, mit meiner Familie oder mit meinem festen Freund einfach mal schick essen zu gehen oder was anderes Schönes zu unternehmen. Seitdem ich mit meinem festen Freund zusammen bin, haben wir nie was Tolles zusammen machen können.

Ich finde es traurig, was aus unserer schönen Welt geworden ist. Ich hoffe einfach fast jeden Tag, dass es irgendwann ein Ende gibt.

Wird dieser Tag kommen? Bis jetzt, habe ich immer noch große Zweifel.

Was ist mit den Politikern? Wie wird es weitergehen? Wie wird es wohl im nächsten Jahr?

Geschrieben von Jessica aus der 10b

Praxistage in der Toskana-Schule

Der ab dem nächsten Schuljahr geplante Praxistag für die Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen wird derzeit von allen Beteiligten vorbereitet und schon mit Spannung erwartet. Denn spannend wird es nicht nur für die 44 Schüler, sondern auch für die 25 Unternehmen aus unserer Region, die die Jugendlichen während eines Schuljahres jeweils an einem Tag in der Woche betreuen werden.

An ihrem Praxistag werden die Neuntklässler Arbeitsabläufe in dem von ihnen gewählten Unternehmen kennen lernen, sie erfahren Theoretisches und Praktisches zum dazugehörigen Berufsbild und können vor allem eigene praktische Erfahrungen in ihrem Betrieb sammeln.

Diese Form der beruflichen Orientierung ist direkt an Schule und Unterrichtsfächer gekoppelt, Aufgaben aus verschiedenen Bereichen können von den Schülern praxisnah und authentisch bearbeitet werden.

Initiiert wurde das Projekt Praxistage von der IHK Erfurt, unterstützt wird es von der Kreishandwerkerschaft Mittelthüringen und dem Jobcenter Weimarer Land, dem Weimarer Land und ganz besonders von der Stadt Bad Sulza.

Wir würden uns sehr freuen, weitere Unternehmen für die Umsetzung der Praxistage zu gewinnen, um unsere Schülerinnen und Schüler für eine berufliche Perspektive in unserer Region und unseren Unternehmen zu begeistern.

Bei Interesse melden Sie sich gern in unserer Schule unter:



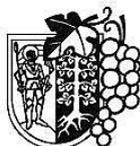
Toskana-Schule Bad Sulza / Tel.: 036461 86910
info@toskana-schule.de

Geschrieben von Susan Wand (Beratungslehrerin)

Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V.

Unterstützung der Grundschule „Am kleinen Weinberg“

Bereits im vorigen Jahr gewann die Grundschule „Am kleinen Weinberg“ bei der Aktion der TEAG „Ideen machen Schule“ mit dem Projekt „Kleine Winzer und der Weinbau“ einen Preisgeld in Höhe von 1.000,00 €. In Zusammenarbeit mit der Grundschule hat sich der Verein Gedanken gemacht, wie das Projekt umgesetzt werden kann. Um die Schule zu unterstützen, haben wir verschiedene Anschaffungen getätigt, u.a. 25 selbstgefertigte Trierer Räder zur Erziehung der Rebstöcke. Unser Vorstandsmit-



glied Fabian Knoblauch fertigte diese mit der tatkräftigen Unterstützung der Firma Pajas aus Reisdorf, wofür wir sehr dankbar sind. Weiterhin wurden 25 neue Pfähle und 6 Scheren für den Rebschnitt und die Weinlese beschafft.

Gern haben sich zwei Mitglieder des Thüringer Weinbauverein Bad Sulza am Freitag, den 21. Mai 2021 mit einigen Kindern der Grundschule getroffen, um die Neuanschaffungen zu bestaunen. Das ganze Umfeld des kleinen Weinberges an der Grundschule wird nach und nach erneuert, damit die Kinder weiterhin viel Freude an den Reben und am Weinbau haben.

Wir wünschen den kleinen Winzerinnen und Winzern dabei viel Erfolg.



Yvonne Reichenbach

Vorstandsmitglied Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V.

Neuer Wein für die Weinstadt

In den letzten Wochen haben einige fleißige Mitglieder des Thüringer Weinbauvereins Bad Sulza e.V. mit der Rekultivierung des kleinen Weinbergs „An der alten Regelschule“ in der Leopold-Bing-Straße begonnen.

Dieser Weinberg im Herzen der Innenstadt Bad Sulzas wurde vor kurzem von der Stadt Bad Sulza in unsere Obhut gelegt und soll bald wieder dem Zweck der „Stadtverschönerung“ dienen.



Bei den Arbeitseinsätzen wurden die alten und kranken Weinreben gerodet und die mittlerweile in die Jahre gekommenen Befestigungen entfernt. Schließlich haben wir mit der Unterstützung

unseres Winzers und Weinfreundes Andreas Clauß vom Thüringer Weingut Bad Sulza 72 Weinreben der Rebsorte *Souignigris* gepflanzt.

Vielen Dank für die Hilfe und Anwesenheit unserer Thüringer Weinprinzessin Julia II, die uns dabei tatkräftig unterstützte. Sie gab dem neu angelegten Weinberg ihren hoheitlichen Segen und hat standesgemäß eine Rebe mit Wein begossen.

Elke Meinhardt
Vorsitzende Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V.

Endlich war es so weit!

Die Senioren und Besucher der AWO Begegnungsstätte Bad Sulza trafen sich nach der langen Zeit der Kontaktbeschränkungen zum 1. Mal wieder. Ein gemütlich hergerichteter Außenbereich erwartete sie schon. Unter dem Motto „Gemeinsam statt Einsam – mit und nach Corona“ wurden, gefördert durch die Glücksspirale, neue Sitzgruppen und Sonnenschirme angeschafft, werkten viele ehrenamtliche Helfer beim Aufbau oder beim Bepflanzen der Blumenkübel. Freudig wurde die neu gestaltete Sitzgelegenheit in Beschlag genommen und bei einem leckeren Erdbeereisbecher oder einer Tasse Kaffee gab es viel zu erzählen.



Es sollen nun wieder regelmäßig Veranstaltungen stattfinden. Die AWO SBS Bad Sulza lädt recht herzlich ein!

Dienstags treffen sich die Powerfrauen
Donnerstags erwartet die Besucher von **10 – 12 Uhr** ein (Senioren-) **Cafe für JEDERMANN**
und von **14 – 16 Uhr** trifft sich der **Herrenstammtisch**.
Neugierig?! – Dann schauen Sie doch mal vorbei!

Katrin Seehrich
Einrichtungsleiterin
AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.
AWO Seniorenbegegnungsstätte Bad Sulza
Salzstr. 32, 99518 Bad Sulza
Tel. 036461 20821

Richtfest für neue Feuerwehrgaragen in der Stadt Bad Sulza

Am 27.05.2021 erfolgte unter Einhaltung der Pandemiebestimmungen ein kleines Richtfest zum Neubau für die 2 Feuerwehrgaragen in unserer Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza. In Anwesenheit der Mitarbeiter der Zimmerei Dechant aus Braunschwalde, des Architekturbüros Köcher aus Berstedt, des Stadtbrandmeisters Herrn Falko Herrmann, der Vertreterin des Bauamtes Frau Yvonne Hackbart, dem Ortschaftsbürgermeister Herrn Dieter Kranich sowie meiner Person wurde in einem kleinen zeitlichen Abriss der Firma Dechant gedankt. Positiv beschrieben wir Kommunalvertreter die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und den verantwortlichen Firmen. Neben Dankesworten wurde auch über den weiteren Bauverlauf gesprochen. Positiv ist zu erwähnen, dass auch in den Ortschaften Gebstedt

/Neustedt und Auerstedt zwei weitere Baumaßnahmen in den Feuerwehrgaragen realisiert werden. Allen Bauarbeitern wurde auch zukünftig ein unfallfreies Bauen gewünscht.



Dirk Schütze
Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Sulza

Bekämpfung der Zackenschote

Die **Orientalische Zackenschote (*Bunias orientalis*)** breitet sich massiv und mit exponentiellem Wachstum in vielen Thüringer Gemeinden aus. Sie ähnelt farblich und von ihrer Größe an Raps, aber sie steht nicht im Feld, sondern an Straßenrändern, im Grünland, Schuttflächen etc..

Die Entwicklung ist erschreckend und nimmt mittelfristig riesige Ausmaße an. Wir werden Grünland ohne Zackenschoten bald nicht mehr kennen. Einzelne Pflanzen von heute sind 1000 Pflanzen in wenigen Jahren. Es liegt daher im dringenden Interesse aller, dieses Wachstum wirksam zu stoppen und die Zackenschote konsequent richtig zu mähen und zu bekämpfen. Die Pflanzen bedrohen die biologische Vielfalt und wachsen auch bereits z.B. in allen Naturschutzgebieten in Jena. Sie werden auch Auswirkungen auf landwirtschaftliche Produktion, Tourismus und allgemeine Lebensqualität haben, wenn die Entwicklung nicht gestoppt wird.

Kurzfristig sollten alle Flächen mit Zackenschoten, ggf. punktuell, in den kommenden Tagen gemäht werden. Der ideale Zeitpunkt für die Mahd liegt kurz vor Ende der Blütezeit. In diesem Fall entsteht kein zweiter Blühtrieb, der dann wieder zur Samenproduktion führt.



Ortschaft Auerstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Kay Kirsche
Ortschaftsbürgermeister

Auerstedter Spatzen wandern zum Kindertag

Die Regenbogenkinder und Sonnenblumenkinder packen ihre Rucksäcke und los geht es bei schönsten Sonnenschein. Auf dem Radwanderweg nach Bad Sulza treffen wir Herrn Hill aus Ober-trebra, er hat seine Mundharmonika eingepackt und gemeinsam singen und spielen wir bei einer kurzen Rast am Emsenteich ein paar bekannte Kinderlieder. Weiter geht es zum Spielplatz nach Bad Sulza, wo wir ein Picknick mit Obst und Leckereien genießen. Bevor wir wieder den Rückweg antreten, gibt es noch eine kleine Überraschung für alle Kinder, ein leckeres Schokoeis auf die Hand. Dann treten wir über Wiesen und Schleichwege den Rückweg an. Auf dem Rückweg begegnen wir einigen Kindergruppen aus dem naheliegenden Kindergärten in Bad Sulza. Der Heimweg beschert uns noch viele Überraschungen und Entdeckungen wie ein riesiger Hirschkäfer, Blumen usw.

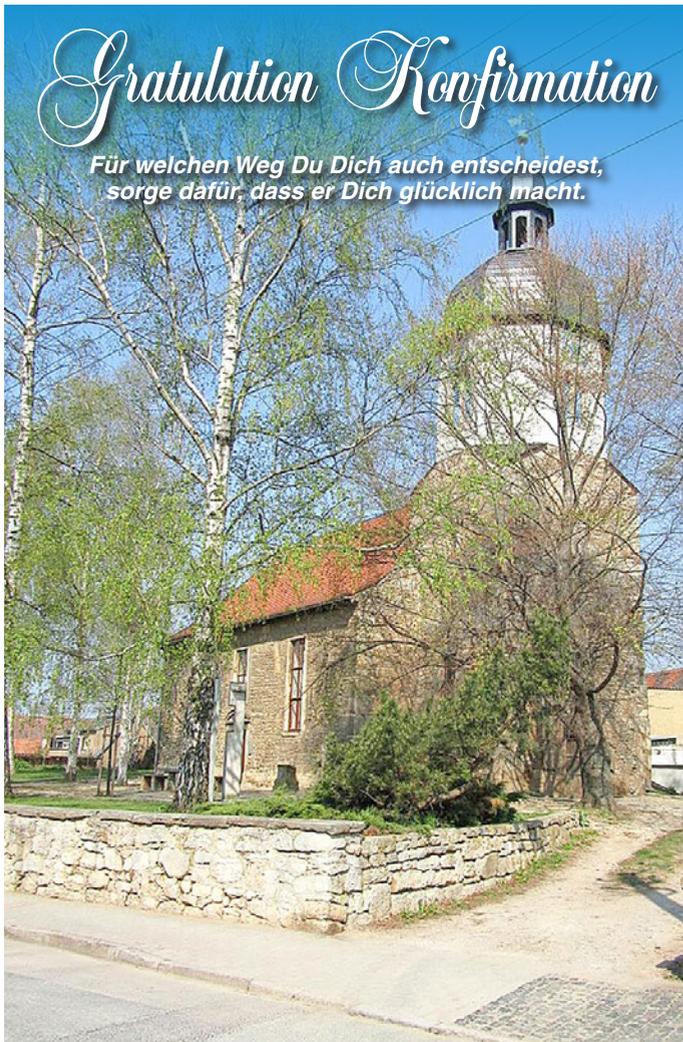


Die Spatzenkinder, die kleinsten aus unserer Einrichtung sind nach Reisdorf auf den Spielplatz gewandert. Die kleinen Spatzen haben dort gespielt und ein kleines Picknick gemacht. Müde fahren die kleinen mit dem Bus von Reisdorf nach Auerstedt in den Kindergarten zurück. Nicht nur die großen Dinge bereiten Freude im Leben auch die gemeinsame Zeit und das miteinander kann glücklich machen.



Gratulation Konfirmation

*Für welchen Weg Du Dich auch entscheidest,
sorge dafür, dass er Dich glücklich macht.*



Wir gratulieren zur

Konfirmation am 17.07.2021

in unserer Gemeinde

Wir wünschen viel Glück, Erfolg und alles Gute für den neuen Lebensabschnitt. Möge es auch trotz Terminverschiebung nun ein ganz besonderer Tag für Euch und Eure Familien werden.

Gemeindekirchenrat Auerstedt

Ortschaft Bad Sulza

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister

Beschlüsse der 11. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Bad Sulza vom 20.05.2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat Bad Sulza.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift der 10. Ortschaftsratssitzung vom 11.03.2021

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Sulza beschließt die Bestätigung der Niederschrift der 10. Ortschaftsratssitzung vom 11.03.2021.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 23-11/2021

Beschluss zur Beschaffung von zwei Parkbänken und einem Papierkorb für den Parkplatz Wehrwiese

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Sulza beschließt, die Anschaffung und Aufstellung von zwei Parkbänken (Metallbänke mit Rücken- und Seitenarmlehnen)) und einem Papierkorb für den Parkplatz Wehrwiese. Die Aufstellung soll im Verlauf der gepflanzten Bäume erfolgen.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 24-11/2021

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister

Bestellung der Ortschronisten

In der Ortschaftsratssitzung am 20.05.2021 wurden Frau Catrin Förster und Herr Dietmar Kallenberg als Ortschronisten der Ortschaft Bad Sulza berufen.

Ortschaftsbürgermeister Dieter Kranich überreichte beiden freudig die Ernennungsurkunde und einen Blumenstrauß.



Frau Förster und Herr Kallenberg besitzen umfangreiches Wissen über die Historie unserer Ortschaft. Sie werden die Ortschronik von Bad Sulza aufarbeiten und fortführen.

Im Namen des Ortschaftsrates bedanken wir uns für ihr Engagement und für die Ausübung dieses Ehrenamtes und wünschen für die Tätigkeit als Ortschronisten gutes Gelingen.

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister

Gratulation zum Kindertag

Mit den besten Wünschen zum Kindertag konnte Dieter Kranich im Namen des Ortschaftsrates Bad Sulza unseren Kindern in den 2 Kindergärten unserer Ortschaft, Carl Später und Emseknirpse, Hulahopp-Reifen, Spielbälle, Malstifte und je einen Sonnenschirm übergeben. Das tolle Wetter lockte die Kinder zum Wandern in unsere schöne Umgebung, sodass sie erst am nächsten Tag die Tüten aufreißen konnten.

Viel Spaß und Freude beim Spielen.

Euer Ortschaftsbürgermeister
Dieter Kranich



Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Auf Grund der rückläufigen Fallzahlen und sinkenden Inzidenzwerte, ist **ab Juli** die persönliche Sprechstunde mit dem Ortschaftsbürgermeister Dieter Kranich wieder möglich. Die Sprechstunde findet jeden **zweiten Donnerstag im Monat von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Bad Sulza statt.

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Eckolstädt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Axel Schörnig
Ortschaftsbürgermeister

30. Stadt- und Dorfkirchenmusiken im Weimarer Land

Jüdische Musik in christlichen Kirchen

19.6.21, 15.00 Uhr, Eckolstädt, Kirche

Vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinverfügung des Freistaates Thüringen oder des Kreises Weimarer Land!

In ganz Deutschland erinnern die jüdischen Gemeinden und christlichen Kirchen mit einem Themenjahr an die Festlegung Kaiser Konstantin des Große aus dem Jahr 321, die Juden in Köln erlaubte, öffentliche Ämter in der Stadtverwaltung zu bekleiden. Das Edikt, dessen Original sich im Vatikan befindet, gilt als die Geburtsurkunde der nachweislich ältesten jüdischen Gemeinde in Europa nördlich der Alpen.

Das Weimarer Land möchte dieses Themenjahr mit einer besonderen Konzertreihe begleiten.

Jüdische Musik wird in christlichen Kirchen erklingen und das Publikum mit jener ganz besonderen Seite im Leben unserer jüdischen Mitmenschen bekanntmachen.

„**Im Exil - Bläserkammermusik jüdischer Komponisten**“ heißt es in dem Konzert mit dem Bläserensemble diX mit Andreas Knoop (Flöte), Albrecht Pinquart (Oboe), Hendrik Schnöke (Klarinette), Roland Schulenburg (Fagott) und Anna Magdalena Euen (Horn).

Auf dem Programm in der evangelischen Kirche von Eckolstädt stehen Kompositionen von **Alexander von Zemlinsky, Shabtai Petrushka, Darius Milhaud, Egon Wellesz und Kurt Weill.**

Freuen Sie sich auf einen besonderen Konzertabend voller Lebensfreude und guter Musik!

Karten auf telefonische Anfrage von Montag - Freitag unter 03644 540 222 und bei EVENTIM [zzgl. VVK Gebühr] erhältlich. Eingeschränkte Abendkasse!

<https://www.facebook.com/StadtdDorfkirchenmusiken>
Viola-Bianka Kießling



Ortschaft Flurstedt

30. Stadt- und Dorfkirchenmusiken im Weimarer Land

Jüdische Musik in christlichen Kirchen

03.07.21, 18.00 Uhr, Flurstedt, Kirche

Vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinverfügung des Freistaates Thüringen oder des Kreises Weimarer Land!

In ganz Deutschland erinnern die jüdischen Gemeinden und christlichen Kirchen mit einem Themenjahr an die Festlegung Kaiser Konstantin des Große aus dem Jahr 321, die Juden in Köln erlaubte, öffentliche Ämter in der Stadtverwaltung zu bekleiden. Das Edikt, dessen Original sich im Vatikan befindet, gilt als die Geburtsurkunde der nachweislich ältesten jüdischen Gemeinde in Europa nördlich der Alpen.

Das Weimarer Land möchte dieses Themenjahr mit einer besonderen Konzertreihe begleiten.

Jüdische Musik wird in christlichen Kirchen erklingen und das Publikum mit jener ganz besonderen Seite im Leben unserer jüdischen Mitmenschen bekanntmachen.

„**Al'Andaluz** - Musik aus drei Kulturen“ heißt es am 3.7., 18.00 Uhr in der Kirche von Flurstedt mit **Maria Jonas** (Gesang, Shuttibox) und **Thomas Friedlaender** (arabische Trompete, Schlagwerk, Glocken).

Tres Morillas, drei Maurinnen, begegnen einem stolzen spanischen Ritter und sie beginnen einen Flirt... Dieses Lied beschreibt anschaulich die „**convivencia**“ (Koexistenz) zwischen Muslimen und Christen auf der iberischen Halbinsel während der 800jährigen Herrschaft der Mauren. Das Lied aus dem **Cancionero de Palacio** (15./16. Jahrhundert) stammt aus einer Zeit, in der das Zusammenleben verschiedener Religionen und Kulturen bereits längst Geschichte war! Nach dem Edikt von König Ferdinand aus dem Jahr 1492 standen Juden und Muslime vor der Wahl zum Christentum zu konvertieren, durch die Inquisition verfolgt und hingerichtet zu werden oder zu flüchten. Viele der so Verfolgten emigrierten in die Anrainerstaaten rund um das Mittelmeer, die vorwiegend muslimisch waren, aber die Juden willkommen hießen. Sefarad ist der hebräische Name für die Iberische Halbinsel. Aus dem mittelalterlichen Spanisch, angereichert mit hebräischen Worten, entstand eine eigene Sprache, die Ladino genannt wird und Grundlage der sephardischen Lieder ist. Die Künstler interessiert in diesem Programm vor allem die Zeit der „**convivencia**“ der drei Religionen, in der auf der iberischen Halbinsel eine Hochkultur entstand, die bis heute in Europa lebendig ist. Wer weiß schon, dass u.a. die bis heute wohlbekannte Liedform mit Kehrreim in der Mitte des 10. Jahrhunderts in der Nähe von Sevilla unter jüdischem und muslimischem Einfluss entstand?

Freuen Sie sich auf einen besonderen Konzertabend voller Lebensfreude und guter Musik!

Karten auf telefonische Anfrage von Montag - Freitag unter 03644 540 222 und bei EVENTIM [zzgl. VVK Gebühr] erhältlich. Eingeschränkte Abendkasse!

<https://www.facebook.com/StadtundDorfkirchenmusiken>
Viola-Bianka Kießling

Ortschaft Großbromstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Andreas Schneider
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Kleinromstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Karina Baumann
Ortschaftsbürgermeisterin

Ortschaft Ködderitzsch

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Olaf Möhring
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Kösnitz

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Christel von der Gönne
Ortschaftsbürgermeisterin

Ortschaft Münchengosserstädt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Steffen Gemeinhardt
Ortschaftsbürgermeister

Pfingsten 2021 Münchengosserstädt

Mügo-1, zweites AHA-Pfingsten: Raps und Flieder blühen. Noch immer gelten Corona-Regeln. Aushänge kündigten den Pfingstgottesdienst an, der am Samstag 18 Uhr stattfand und von Marion Senf geleitet wurde. Sie wurde musikalisch von Danilo Licht begleitet, der - zum Anlass passend - mit einem Pfingst-Kirmes-Walzer eröffnete. Anschließend gedachten die Teilnehmer den Opfern beider Weltkriege gemäß der Pfingsttradition in einer Gedenkminute. Thomas Müller legte stellvertretend für alle am Denkmal Blumen nieder. Ein Regenbogen überspannte symbolhaft nach etwas Niesel unseren Ort. Es gab weiter keine offiziellen Veranstaltungen. War das alles?

Nein, ein spezielles „Danke“ für: Der Plan wurde zuvor mit Birkengrün, Wimpelketten und Blumen durch die Anwohner pfingstlich geschmückt. In der Flur lädt eine neue Bank zum Genießen und Innehalten ein. Sie wurde von der Jagdgenossenschaft Eckolstädt / Münchengosserstädt gestiftet und durch Bürger unseres Ortes in Eigeninitiative geplant und errichtet.

Mügo-2, Fußwege: Sicher auch im Namen der Fuß- und Spaziergänger möchte ich heute **ALLEN** Autofahrern (m/w/d) danken, die die noch begehbaren „guten“ Fußwege **NICHT** zuparken.

Bleiben Sie gesund!
Dr. Peter Mader, Ortschronik



Ortschaft Reisdorf

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Jessica Bischof-Denner
Ortschaftsbürgermeisterin

Ortschaft Stobra

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Andreas Stelzig
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Wickerstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Arnfried Hahn
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Wormstedt

Eine neue Aufgabe wartet

Mit Tränen in den Augen mussten wir, die Schüler und Lehrer der RS Wormstedt, uns von Frau Aneta Toskoska, von allen liebevoll nur Frau Aneta genannt, verabschieden. Vor ihr stehen neue Herausforderungen.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Frau Aneta für die tatkräftige Unterstützung bei der Beschulung unserer DaZ-Schüler bedanken. Für sie hätten wir uns keine bessere Hilfe und Beistand wünschen können. Frau Aneta unterstützte die Schüler sowohl sprachlich als auch in allen schulischen Fragen. Durch ihre immer fröhliche, freundliche und besonnene Art ist sie unserem Team und unseren Schülern sehr ans Herz gewachsen. Wir wünschen Frau Aneta bei ihren neuen Aufgaben alles Gute.



Gemeinde Eberstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Hans-Otto Sulze
Bürgermeister

Informationen aus Eberstedt

Entsorgungstermine Juli 2021

Hausmüll	23.06. 07.07. 21.07.
Papier	08.07.
Gelbe Säcke	01.07. 15.07. 29.07.

NACHRUF

Die Gemeinde Eberstedt trauert um

Frau Bärbel Model



Die Verstorbene wirkte 20 Jahre im Grünen Bereich der Gemeinde tatkräftig mit.

Mit dem plötzlichen Tod von Bärbel Model verliert die Gemeinde eine Mitarbeiterin, die sich bleibende Verdienste erworben hat.

Ihr freundliches und zuvorkommendes Wesen wird den Mitbürgerinnen und Mitbürgern Eberstedt's in guter Erinnerung bleiben.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

*Gemeinde Eberstedt
Hans-Otto Sulze
Bürgermeister*

Gemeinde Großheringen

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Jens Baumbach
Bürgermeister

Ehrlicher Finder gesucht!

Am 25.05.2021 hat ein ehrlicher Bürger eine Geldbörse mit Geld und Geldkarte gefunden und dies in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen.

Schnell konnte der Eigentümer der Geldkarte festgestellt werden, der gerade in Naumburg weilte.

Der Besitzer war erfreut und hat einen kleinen Finderlohn in der Gemeinde hinterlassen, den wir dem ehrlichen Finder weiterreichen möchten.

Unsere Gemeinde dankt dem Finder. Eine bessere Werbung für unsere Heimat, durch gute Menschen, kann man nicht haben.

Gemeinde Großheringen

Der Großheringer Kindergarten feiert Kindertag

Auch in diesem Jahr ließen wir es uns nicht nehmen, unsere Kinder am Kindertag zu feiern.

Am Dienstag, dem 1. Juni 2021 haben die Kinder der einzelnen Gruppen des Kindergartens den Kindertag auf dem Sportplatz verbracht.

Um sich auf dem Gelände großzügig zu verteilen, warteten einige Überraschungen auf die Kleinsten. Es standen die Elektroautos, 3 Hüpfburgen und verschiedene Spiele bereit. Bei schönstem Wetter konnten sich die Kinder austoben, um anschließend bei Pizza und Eis ein gemütliches Picknick zu machen.

Alle Kinder hatten jede Menge Spaß und wollten am Liebsten noch länger bleiben.



Team des Kindergarten Großheringen

Dorrfestspiele

Auch wenn wir es uns alle wünschen, ermöglicht uns die aktuelle Corona Verordnung vom 01.06.21 nicht, die Dorrfestspiele so durchzuführen wie wir sie kennen.

Derzeit ist es generell kaum möglich große öffentliche Veranstaltungen unter Einhaltung der noch geltenden Hygieneauflagen auszurichten.

Da bis zum 08. Juli 2021 noch etwas Zeit ist, besteht vielleicht die Möglichkeit praktikable Alternativen zu organisieren.

Gemeinde Großheringen

Gemeinde Niedertrebra

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Jörg Geyer
Bürgermeister

Gemeinde Rannstedt

Verkauf eines Grundstückes

Die Gemeinde Rannstedt beabsichtigt eine Teilfläche von 900 – 1000 m² des Flurstücks 125/11, Flur 1, Gemarkung Rannstedt, angrenzend an die Flurstücke 250 und 125/10, zu einem Preis von mindestens 8,00 € pro m² zu verkaufen. Die betreffende Teilfläche ist mit einem kleinen älteren Geräteschuppen bebaut.

Der Käufer trägt die Vermessungskosten sowie die Kosten für Grundstücksteilung, Notar und Grunderwerbssteuer.

Kaufangebote sind bis zum **09.07.2021** schriftlich an die Gemeinde Rannstedt, Dorfstraße 21, 99518 Rannstedt zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister unter der Telefonnummer 036463 40338 von Montag bis Freitag gern zur Verfügung.

Horst Krockner
Bürgermeister

Gemeinde Schmiedehausen

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Bernd Otterstein
Bürgermeister